

Amtsblatt der Europäischen Union

C 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
13. März 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 94/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 94/02

Rechtssache C-158/21, Puig Gordi u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Strafverfahren gegen Lluís Puig Gordi u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Zuständigkeit der ausstellenden Justizbehörde – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Zugang zu einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Möglichkeit der Ausstellung eines neuen Europäischen Haftbefehls, der gegen dieselbe Person gerichtet ist)

2

DE

2023/C 94/03	Rechtssache C-205/21, Ministerstvo na vatrešnite raboti [Enregistrement de données biométriques et génétiques par la police]: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen V. S. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie [EU] 2016/680 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c – Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten – Zweckbindung – Datenminimierung – Art. 6 Buchst. a – Klare Unterscheidung zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien von Personen – Art. 8 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 10 – Umsetzung – Verarbeitung biometrischer Daten und genetischer Daten – Begriff „Verarbeitung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zulässig ist“ – Begriff „unbedingte Erforderlichkeit“ – Ermessen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8, 47, 48 und 52 – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Unschuldsvermutung – Einschränkung – Vorsätzliche Officialstraftat – Beschuldigte Personen – Erhebung fotografischer und daktyloskopischer Daten für die Zwecke ihrer Registrierung sowie Entnahme einer biologischen Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles – Verfahren der zwangsweisen Durchführung der Erhebung – Systematische Erhebung)	4
2023/C 94/04	Rechtssache C-284/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2023 — Europäische Kommission/Anthony Braesch u. a. (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Umstrukturierungsbeihilfe – Bankensektor – Vorprüfungsphase – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Umstrukturierungsplan – Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats – Lastenverteilungsmaßnahmen – Umwandlung nachrangiger Forderungen in Eigenkapital – Inhaber von Schuldverschreibungen – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Unmittelbar und individuell betroffene natürliche oder juristische Person – Verletzung der Verfahrensrechte der Beteiligten – Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Begriff „Beteiligte“ – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“ – Von der Europäischen Kommission berücksichtigte nationale Maßnahmen – Unzulässigkeit der Klage)	5
2023/C 94/05	Rechtssache C-403/21, NV Construct: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor — Rumänien) — SC NV Construct SRL/Județul Timiș (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff des einzelstaatlichen Gerichts – Kriterien – Unabhängigkeit und obligatorische Gerichtsbarkeit der betreffenden nationalen Einrichtung – Beständigkeit des Amtes der Mitglieder dieser Einrichtung – Richtlinie 2014/24/EU – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Art. 58 – Eignungskriterien – Möglichkeit, in diese Kriterien Verpflichtungen aufzunehmen, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag ergeben und die in den Auftragsunterlagen nicht als Eignungskriterien vorgesehen sind – Art. 63 Abs. 1 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Unmöglichkeit, die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern zu verlangen)	6
2023/C 94/06	Rechtssache C-469/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Consejo General de Colegios Oficiales de Farmacéuticos de España (CGCOF)/Administración General del Estado (Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Delegierte Verordnung [EU] 2016/161 – Datenspeicher- und -abrufsystem, das Informationen über die Sicherheitsmerkmale enthält – Einrichtung einer in den nationalen Datenspeicher integrierten Schnittstelle, die von den Behörden verwaltet wird – Verpflichtung, für bestimmte Arzneimittel eine spezifische Anwendung zu verwenden)	7
2023/C 94/07	Rechtssache C-613/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2023 — Europäisches Parlament/Fernando Carbajo Ferrero (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Verfahren zur Ernennung auf die Stelle eines Direktors – Stellenausschreibung und Stellenausschreibung [Einstellung] – Ablehnung der Bewerbung und Ernennung eines anderen Bewerbers – Rechtswidrigkeit des Einstellungsverfahrens – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Transparenz – Gleichbehandlung)	8
2023/C 94/08	Rechtssache C-682/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „HSC Baltic“ UAB, „Mitnija“ UAB, „Montuotojas“ UAB/Vilniaus miesto savivaldybės administracija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 57 Abs. 4 Buchst. g – Fakultativer Ausschlussgrund aufgrund von Mängeln im Rahmen eines früheren Auftrags – An eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergebener Auftrag – Vorzeitige Beendigung dieses Auftrags – Automatische Eintragung sämtlicher Mitglieder der Gruppe in eine Liste unzuverlässiger Auftragnehmer – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)	8

2023/C 94/09	Rechtssache C-410/22: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku — Polen) — KL u. a./Skarb Państwa — Sąd Okręgowy w Koszalinie, Sąd Rejonowy w Szczecinku u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)	9
2023/C 94/10	Rechtssache C-476/22: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Bydgoszczy — Polen) — D.-F. sp. z o.o./D. L. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) .	10
2023/C 94/11	Rechtssache C-580/22 P: Rechtsmittel der bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache T-83/20, bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 1. September 2022	10
2023/C 94/12	Rechtssache C-696/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 8. November 2022 — C SPRL/AJFP Cluj, DGRFP Cluj-Napoca	11
2023/C 94/13	Rechtssache C-701/22: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 15. November 2022 — SC AA SRL/MFE	12
2023/C 94/14	Rechtssache C-723/22: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 24. November 2022 — Citadines Betriebs GmbH gegen MPLC Deutschland GmbH .	13
2023/C 94/15	Rechtssache C-725/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2022 von der AO Nevinnomysskiy Azot und der AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-865/19, Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission	13
2023/C 94/16	Rechtssache C-728/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 — Associazione Nazionale Italiana Bingo — Anib, Play Game Srl/Ministero dell’Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli	14
2023/C 94/17	Rechtssache C-729/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 — Associazione Concessionari Bingo — Ascob Srl u. a./Ministero dell’Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli	16
2023/C 94/18	Rechtssache C-730/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 — Coral Srl/Ministero dell’Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli	17
2023/C 94/19	Rechtssache C-731/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 25. November 2022 — IJ und PO GesBR, IJ gegen Agrarmarkt Austria	17
2023/C 94/20	Rechtssache C-734/22: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. November 2022 — Republik Österreich gegen GM	18
2023/C 94/21	Rechtssache C-736/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2022 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 21. September 2022 in der Rechtssache T-95/21, Portugal/Kommission	19
2023/C 94/22	Rechtssache C-754/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2022 von OG, OH, OI und OJ gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Oktober 2022 in der Rechtssache T-101/22, OG u. a./Kommission	20

2023/C 94/23	Rechtssache C-755/22: Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud Praha-západ (Tschechische Republik), eingereicht am 13. Dezember 2022– Nárokuj s.r.o./EC Financial Services, a.s.	21
2023/C 94/24	Rechtssache C-761/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bochum (Deutschland) eingereicht am 15. Dezember 2022 — Verband Wirtschaft im Wettbewerb Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V. gegen Roller GmbH & Co. KG	22
2023/C 94/25	Rechtssache C-767/22, 1Dream: Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Dezember 2022 — 1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG/Latvijas Republikas Saeima . . .	23
2023/C 94/26	Rechtssache C-768/22: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	23
2023/C 94/27	Rechtssache C-783/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2022 von Trebor Robert Bilkiewicz gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-273/21, The Bazooka Companies/EUIPO	24
2023/C 94/28	Rechtssache C-790/22, Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2022 — R GmbH gegen Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck	25
2023/C 94/29	Rechtssache C-6/23 Baramlay: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Januar 2023 — X/Agrárminiszter	25
2023/C 94/30	Rechtssache C-29/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2023 von der Ferriera Valsabbia SpA und der Valsabbia Investimenti SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-655/19, Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission	26
2023/C 94/31	Rechtssache C-30/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2023 von der Alfa Acciai SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-656/19, Alfa Acciai/Kommission	27
2023/C 94/32	Rechtssache C-31/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Januar 2023 von der Ferriere Nord SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-667/19, Ferriere Nord/Kommission	28
2023/C 94/33	Rechtssache C-47/23: Klage, eingereicht am 31. Januar 2023 –Europäische Kommission/ Bundesrepublik Deutschland	30

Gericht

2023/C 94/34	Rechtssache T-640/16 RENV: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — GEA Group/Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Europäische Märkte für Zinn-, epoxidiertes Sojaöl- und Ester-Wärmestabilisatoren – Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes auf eine der Einheiten, aus denen das Unternehmen besteht – Nichtigerklärung des Beschlusses zur Änderung der Geldbuße, die in der Entscheidung festgesetzt wurde, mit der die Zuwiderhandlung ursprünglich festgestellt worden war – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Geldbußen – Verjährung – Begriff des Unternehmens – Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße – Verteidigungsrechte – Recht auf Anhörung – Gleichbehandlung – Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldbuße im Fall einer Änderung – Begründung)	32
2023/C 94/35	Rechtssache T-163/21: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Capitani/Rat (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein laufendes Gesetzgebungsverfahren – Arbeitsgruppen des Rates – Dokumente betreffend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtigkeitsklage – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)	32

2023/C 94/36	Rechtssache T-528/21: Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2023 — Neratax/EUIPO — Intrum Hellas u. a. (ELLO ERMOL, Ello creamy, ELLO, MORFAT Creamy und MORFAT) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarken ELLO und MORFAT sowie Unionsbildmarken ELLO ERMOL, Ello creamy und MORFAT Creamy – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33
2023/C 94/37	Rechtssache T-666/21: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Società Navigazione Siciliana/Kommission (Staatliche Beihilfen – Seeverkehr – Teilweise Befreiung von der für die Übertragung von Geschäftsbereichen zwischen Unternehmen geschuldeten Eintragungsggebühr – Beschluss, mit dem die Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Beihilfeempfänger – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung – Überlange Dauer des Verfahrens)	34
2023/C 94/38	Rechtssache T-703/21: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Zielonogórski Klub Żuźlowy Sportowa/EUIPO — Falubaz Polska (FALUBAZ) „Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke FALUBAZ – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)“	35
2023/C 94/39	Rechtssache T-805/21: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — NS/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Umsetzung – Dienstliches Interesse – Entsprechung zwischen der Besoldungsgruppe und der Stelle – Wegfall einer Zulage – Recht, gehört zu werden – Begründungspflicht – Befugnis- und Verfahrensmisbrauch)	35
2023/C 94/40	Rechtssache T-320/22: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Scania CV/EUIPO (V8) („Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke V8 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001“)	36
2023/C 94/41	Rechtssache T-351/22: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Dietrich Process Systems/EUIPO — Koch-Glitsch (SCHEIBEL) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SCHEIBEL – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	36
2023/C 94/42	Rechtssache T-352/22: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Dietrich Process Systems/EUIPO — Koch-Glitsch (KARR) („Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke KARR – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)“)	37
2023/C 94/43	Rechtssache T-675/22: Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Flynn/EZB	37
2023/C 94/44	Rechtssache T-804/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Gemelli/Parlament	38
2023/C 94/45	Rechtssache T-805/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Graziani/Parlament	39
2023/C 94/46	Rechtssache T-806/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Iacono/Parlament	40
2023/C 94/47	Rechtssache T-807/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Lombardo/Parlament	41
2023/C 94/48	Rechtssache T-808/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Mantovani/Parlament	41
2023/C 94/49	Rechtssache T-809/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Napoletano/Parlament	42
2023/C 94/50	Rechtssache T-810/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Nobilia/Parlament	43
2023/C 94/51	Rechtssache T-811/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Pettinari/Parlament	44
2023/C 94/52	Rechtssache T-812/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Viola/Parlament	44
2023/C 94/53	Rechtssache T-813/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Sbarbati/Parlament	45

2023/C 94/54	Rechtssache T-814/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Ventre/Parlament	46
2023/C 94/55	Rechtssache T-815/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Aita/Parlament	47
2023/C 94/56	Rechtssache T-816/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Arroni/Parlament	47
2023/C 94/57	Rechtssache T-817/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Bonsignore/Parlament	48
2023/C 94/58	Rechtssache T-818/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Carollo/Parlament	49
2023/C 94/59	Rechtssache T-819/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Catasta/Parlament	50
2023/C 94/60	Rechtssache T-820/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Coppo Gavazzi/Parlament . . .	50
2023/C 94/61	Rechtssache T-821/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Di Meo/Parlament	51
2023/C 94/62	Rechtssache T-822/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Di Prima/Parlament	52
2023/C 94/63	Rechtssache T-823/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Dupuis/Parlament	53
2023/C 94/64	Rechtssache T-824/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Filippi/Parlament	53
2023/C 94/65	Rechtssache T-825/22: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2022 — Cucurnia/Parlament	54
2023/C 94/66	Rechtssache T-826/22: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2022 — Gallenzi/Parlament	55
2023/C 94/67	Rechtssache T-12/23: Klage, eingereicht am 19. Januar 2023 — Beauty Boutique/EUIPO — Lightningbolt Europe (Darstellung eines Blitzes)	56
2023/C 94/68	Rechtssache T-15/23: Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Rumänien/Kommission	56
2023/C 94/69	Rechtssache T-23/23: Klage, eingereicht am 24. Januar 2023 — Noyan Abr Arvan/Rat	57
2023/C 94/70	Rechtssache T-24/23: Klage, eingereicht am 25. Januar 2023 — UF/Kommission	58
2023/C 94/71	Rechtssache T-25/23: Klage, eingereicht am 27. Januar 2023 — Orgatex/EUIPO — Longton (Bodenmarkierung)	59
2023/C 94/72	Rechtssache T-26/23: Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Feed/EUIPO — The Feed.com (Feed.)	59
2023/C 94/73	Rechtssache T-27/23: Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Feed/EUIPO — The Feed.com (THE FEED)	60
2023/C 94/74	Rechtssache T-29/23: Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Vobro/EUIPO — Mieszko (CHERRY Passion)	61
2023/C 94/75	Rechtssache T-31/23: Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — QN/eu-LISA	62
2023/C 94/76	Rechtssache T-33/23: Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Domator24/EUIPO — Acer (PREDATOR)	63
2023/C 94/77	Rechtssache T-35/23: Klage, eingereicht am 1. Februar 2023 — Daimler Truck/EUIPO (YOUR PER- FORMANCE PLUS)	64

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 94/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 83 vom 6.3.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 71 vom 27.2.2023

ABl. C 63 vom 20.2.2023

ABl. C 54 vom 13.2.2023

ABl. C 45 vom 6.2.2023

ABl. C 35 vom 30.1.2023

ABl. C 24 vom 23.1.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Strafverfahren gegen Lluís Puig Gordi u. a.

(Rechtssache C-158/21 ⁽¹⁾, Puig Gordi u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Zuständigkeit der ausstellenden Justizbehörde – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Zugang zu einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht – Möglichkeit der Ausstellung eines neuen Europäischen Haftbefehls, der gegen dieselbe Person gerichtet ist)

(2023/C 94/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Lluís Puig Gordi, Carles Puigdemont Casamajó, Antoni Comín Oliveres, Clara Ponsatí Obiols, Meritxell Serret Aleu, Marta Rovira Vergés, Anna Gabriel Sabaté

Beteiligte: Ministerio Fiscal, Abogacía del Estado, Partido político VOX

Tenor

1. Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

eine vollstreckende Justizbehörde nicht befugt ist, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unter Berufung auf einen Ablehnungsgrund abzulehnen, der nicht aus diesem Rahmenbeschluss, sondern nur aus dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats hervorgeht. Eine solche Justizbehörde kann aber eine nationale Bestimmung anwenden, die vorsieht, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, wenn diese Vollstreckung zu einer Verletzung eines im Unionsrecht niedergelegten Grundrechts führen würde, sofern die Tragweite dieser Bestimmung nicht über die von Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in geänderter Fassung in der Auslegung durch den Gerichtshof hinausgeht.

2. Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

dass die vollstreckende Justizbehörde nicht überprüfen darf, ob ein Europäischer Haftbefehl von einer dafür zuständigen Justizbehörde ausgestellt wurde, und die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls nicht ablehnen darf, wenn dies ihres Erachtens nicht der Fall ist.

3. Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

die vollstreckende Justizbehörde, die über die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, zu entscheiden hat, dessen Vollstreckung nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass diese Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat Gefahr läuft, dass ein Gericht über sie Recht spricht, das dafür nicht zuständig ist, außer wenn

- diese Justizbehörde zum einen im Hinblick auf das Erfordernis eines durch Gesetz errichteten Gerichts über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf das Funktionieren des Justizsystems des Ausstellungsmitgliedstaats oder von Mängeln verfügt, die den gerichtlichen Schutz einer objektiv identifizierbaren Gruppe von Personen beeinträchtigen, zu der auch die betreffende Person gehört, die zur Folge haben, dass den betreffenden Rechtssuchenden in diesem Mitgliedstaat im Allgemeinen kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung steht, mit dem die Zuständigkeit des Strafgerichts, das über sie Recht zu sprechen hat, überprüft werden kann, und
- diese Justizbehörde zum anderen feststellt, dass es unter den besonderen Umständen der in Rede stehenden Rechtssache ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des der Ausstellung dieses Haftbefehls zugrunde liegenden Sachverhalts oder jedes anderen maßgeblichen Umstands das Gericht, das wahrscheinlich in dem Verfahren, das gegen diese Person im Ausstellungsmitgliedstaat geführt werden wird, zu entscheiden hat, offensichtlich nicht dafür zuständig ist.

Dass sich die betreffende Person vor den Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats auf ihre Grundrechte berufen konnte, um die Zuständigkeit der ausstellenden Justizbehörde und den Europäischen Haftbefehl, der gegen sie erlassen wurde, anzufechten, ist insoweit nicht ausschlaggebend.

4. Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte

dahin auszulegen, dass

in einer Situation, in der eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, geltend macht, dass sie nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat Gefahr laufe, dass ein Gericht über sie Recht spreche, das dafür nicht zuständig sei, das Vorliegen eines Berichts der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der nicht unmittelbar die Situation dieser Person betrifft, es für sich allein genommen nicht rechtfertigen kann, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls ablehnt, ein solcher Bericht aber von dieser Justizbehörde zusammen mit anderen Gesichtspunkten berücksichtigt werden kann, um das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf das Funktionieren des Justizsystems dieses Mitgliedstaats oder von Mängeln zu prüfen, die den gerichtlichen Schutz einer objektiv identifizierbaren Gruppe von Personen, zu der auch diese Person gehört, beeinträchtigen.

5. Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass die vollstreckende Justizbehörde, ohne die ausstellende Justizbehörde zuvor um zusätzliche Informationen gebeten zu haben, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls mit der Begründung ablehnt, dass die Person, gegen die sich dieser Haftbefehl richtet, Gefahr läuft, dass über sie nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat ein Gericht Recht sprechen wird, das dafür nicht zuständig ist.

6. Der Rahmenbeschluss 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er dem Erlass mehrerer aufeinanderfolgender Europäischer Haftbefehle gegen eine gesuchte Person, um ihre Übergabe durch einen Mitgliedstaat zu erreichen, nachdem die Vollstreckung eines ersten Europäischen Haftbefehls gegen diese Person von diesem Mitgliedstaat abgelehnt wurde, nicht entgegensteht, sofern die Vollstreckung eines neuen Europäischen Haftbefehls nicht zu einem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in geänderter Fassung führt und der Erlass dieses neuen Europäischen Haftbefehls verhältnismäßig ist.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen V. S.

(Rechtssache C-205/21 (¹), Ministerstvo na vatrešnite raboti [Enregistrement de données biométriques et génétiques par la police])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie [EU] 2016/680 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c – Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten – Zweckbindung – Datenminimierung – Art. 6 Buchst. a – Klare Unterscheidung zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien von Personen – Art. 8 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 10 – Umsetzung – Verarbeitung biometrischer Daten und genetischer Daten – Begriff „Verarbeitung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zulässig ist“ – Begriff „unbedingte Erforderlichkeit“ – Ermessen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8, 47, 48 und 52 – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Unschuldsvermutung – Einschränkung – Vorsätzliche Officialstrafat – Beschuldigte Personen – Erhebung fotografischer und daktyloskopischer Daten für die Zwecke ihrer Registrierung sowie Entnahme einer biologischen Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles – Verfahren der zwangsweisen Durchführung der Erhebung – Systematische Erhebung)

(2023/C 94/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

V. S.

Beteiligter: Ministerstvo na vatrešnite raboti, Glavna direksia za borba s organiziranata prestapnost

Tenor

1. Art. 10 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ist im Licht von Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

die Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizeibehörden für ihre Untersuchungstätigkeiten zu Zwecken der Kriminalitätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 10 Buchst. a dieser Richtlinie zulässig ist, wenn das Recht dieses Mitgliedstaats eine hinreichend klare und präzise Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung enthält. Der Umstand, dass der nationale Gesetzgebungsakt, der eine solche Rechtsgrundlage enthält, im Übrigen auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und nicht auf die Richtlinie 2016/680 Bezug nimmt, ist für sich genommen nicht geeignet, diese Zulässigkeit in Frage zu stellen, sofern die Auslegung aller anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts hinreichend klar, präzise und unmissverständlich ergibt, dass die fragliche Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und nicht in den dieser Verordnung fällt.

2. Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 sowie Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass

sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die vorsehen, dass das zuständige Strafgericht im Fall der Weigerung einer Person, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt wird, freiwillig an der Erhebung der sie betreffenden biometrischen und genetischen Daten für die Zwecke ihrer Registrierung mitzuwirken, verpflichtet ist, eine Maßnahme der zwangsweisen Durchführung dieser Erhebung zu bewilligen, ohne befugt zu sein, zu beurteilen, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Person die Straftat, derer sie beschuldigt wird, begangen hat, sofern das nationale Recht später eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Voraussetzungen dieser Beschuldigung, aus denen sich die Bewilligung zur Erhebung dieser Daten ergibt, gewährleistet.

3. Art. 10 der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c sowie mit Art. 8 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde vorzusehen, zum einen zu überprüfen und nachzuweisen, ob bzw. dass diese Erhebung für die Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist, und zum anderen, ob bzw. dass diese Ziele nicht durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person darstellen.

(¹) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2023 — Europäische Kommission/Anthony Braesch u. a.

(Rechtssache C-284/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Umstrukturierungsbeihilfe – Bankensektor – Vorprüfungsphase – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Umstrukturierungsplan – Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats – Lastenverteilungsmaßnahmen – Umwandlung nachrangiger Forderungen in Eigenkapital – Inhaber von Schuldverschreibungen – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Klagebefugnis – Unmittelbar und individuell betroffene natürliche oder juristische Person – Verletzung der Verfahrensrechte der Beteiligten – Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Begriff „Beteiligte“ – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“ – Von der Europäischen Kommission berücksichtigte nationale Maßnahmen – Unzulässigkeit der Klage)

(2023/C 94/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und A. Bouchagiar als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Anthony Braesch, Trinity Investments DAC, Bybrook Capital Master Fund LP, Bybrook Capital Hazelton Master Fund LP, Bybrook Capital Badminton Fund LP (vertreten durch A. Champsaur, Avocate, sowie durch G. Faella, L. Prosperetti und M. Siragusa, Avvocati)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Februar 2021, Braesch u. a./Kommission (T-161/18, EU:T:2021:102), wird aufgehoben.
2. Die Klage von Anthony Braesch, der Trinity Investments DAC, der Bybrook Capital Master Fund LP, der Bybrook Capital Hazelton Master Fund LP und der Bybrook Capital Badminton Fund LP auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2017) 4690 final der Kommission vom 4. Juli 2017 über die staatliche Beihilfe SA.47677 (2017/N) — Italien — Neue Beihilfe und geänderter Plan zur Umstrukturierung der Banca Monte dei Paschi di Siena wird als unzulässig abgewiesen.

- Anthony Braesch, die Trinity Investments DAC, die Bybrook Capital Master Fund LP, die Bybrook Capital Hazelton Master Fund LP und die Bybrook Capital Badminton Fund LP tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

(¹) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor — Rumänien) — SC NV Construct SRL/Județul Timiș

(Rechtssache C-403/21 (¹), NV Construct

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Begriff des einzelstaatlichen Gerichts – Kriterien – Unabhängigkeit und obligatorische Gerichtsbarkeit der betreffenden nationalen Einrichtung – Beständigkeit des Amtes der Mitglieder dieser Einrichtung – Richtlinie 2014/24/EU – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Art. 58 – Eignungskriterien – Möglichkeit, in diese Kriterien Verpflichtungen aufzunehmen, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag ergeben und die in den Auftragsunterlagen nicht als Eignungskriterien vorgesehen sind – Art. 63 Abs. 1 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Unmöglichkeit, die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern zu verlangen)

(2023/C 94/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC NV Construct SRL

Beklagter: Județul Timiș

Beteiligte: SC Proiect — Construct Regiunea Transilvania SRL

Tenor

- Art. 58 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit den in Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie garantierten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz

ist dahin auszulegen, dass

der öffentliche Auftraggeber als Eignungskriterien Verpflichtungen vorschreiben kann, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten ergeben, die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags möglicherweise durchgeführt werden müssen und die von geringer Bedeutung sind.

- Die in Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/24 garantierten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass die Auftragsunterlagen automatisch durch Qualifikationskriterien ergänzt werden, die sich aus für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag geltenden Spezialvorschriften ergeben, die in den Auftragsunterlagen nicht vorgesehen sind und die der öffentliche Auftraggeber den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern nicht vorschreiben wollte.

- Art. 63 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24

ist dahin auszulegen, dass

er dem Ausschluss eines Bieters aus dem Vergabeverfahren mit der Begründung, dass er den Unterauftragnehmer nicht benannt habe, dem er die Erfüllung von Verpflichtungen zu übertragen beabsichtige, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Auftrag ergäben und die in den Auftragsunterlagen nicht vorgesehen seien, entgegensteht, wenn dieser Bieter in seinem Angebot angegeben hat, dass er diese Verpflichtungen unter Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens erfüllen werde, ohne jedoch mit diesem Unternehmen durch einen Unterauftrag verbunden zu sein.

⁽¹⁾ ABl. C 401 vom 4.10.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Consejo General de Colegios Oficiales de Farmacéuticos de España (CGCOF)/Administración General del Estado

(Rechtssache C-469/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Delegierte Verordnung [EU] 2016/161 – Datenspeicher- und -abrufsystem, das Informationen über die Sicherheitsmerkmale enthält – Einrichtung einer in den nationalen Datenspeicher integrierten Schnittstelle, die von den Behörden verwaltet wird – Verpflichtung, für bestimmte Arzneimittel eine spezifische Anwendung zu verwenden)

(2023/C 94/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Consejo General de Colegios Oficiales de Farmacéuticos de España (CGCOF)

Beklagte: Administración General del Estado

Tenor

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln, insbesondere ihre Art. 25, 31, 32, 35, 36 und 44,

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der eine Schnittstelle eingerichtet werden soll, die als Instrument für den Zugang zum nationalen Datenspeicher dient, sich im Besitz der nationalen Behörden befindet und von diesen verwaltet wird.

2. Die Delegierte Verordnung 2016/161, insbesondere ihre Art. 25, 31, 32, 35, 36 und 44,

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach zum einen Apotheken verpflichtet sind, bei jeder Abgabe von Arzneimitteln, die vom nationalen Gesundheitssystem finanziert werden, eine Schnittstelle zu benutzen, die sich im Besitz der Behörden befindet und von diesen verwaltet wird, und zum anderen die Einrichtung, die den nationalen Datenspeicher verwaltet, dazu verpflichtet ist, diese Schnittstelle in diesen Datenspeicher zu integrieren.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2023 — Europäisches Parlament/Fernando Carbajo Ferrero

(Rechtssache C-613/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Verfahren zur Ernennung auf die Stelle eines Direktors – Stellenausschreibung und Stellenausschreibung [Einstellung] – Ablehnung der Bewerbung und Ernennung eines anderen Bewerbers – Rechtswidrigkeit des Einstellungsverfahrens – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Transparenz – Gleichbehandlung)

(2023/C 94/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches Parlament (vertreten durch C. González Argüelles, R. Schiano und I. Terwinghe als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Fernando Carbajo Ferrero (vertreten durch L. Levi, Avocate)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Fernando Carbajo Ferrero.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „HSC Baltic“ UAB, „Mitnija“ UAB, „Montuotojas“ UAB/Vilniaus miesto savivaldybės administracija

(Rechtssache C-682/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 57 Abs. 4 Buchst. g – Fakultativer Ausschlussgrund aufgrund von Mängeln im Rahmen eines früheren Auftrags – An eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergebener Auftrag – Vorzeitige Beendigung dieses Auftrags – Automatische Eintragung sämtlicher Mitglieder der Gruppe in eine Liste unzuverlässiger Auftragnehmer – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 1 Abs. 1 und 3 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)

(2023/C 94/08)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „HSC Baltic“ UAB, „Mitnija“ UAB, „Montuotojas“ UAB

Beklagte: Vilniaus miesto savivaldybės administracija

Beteiligte: „Active Construction Management“ UAB, in Insolvenz, „Vilniaus vystymo kompanija“ UAB

Tenor

1. Art. 18 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, wonach dann, wenn der öffentliche Auftraggeber einen an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergebenen öffentlichen Auftrag wegen erheblicher oder dauerhafter Mängel, die zur Nichterfüllung einer wesentlichen Verpflichtung im Rahmen dieses Auftrags geführt haben, vorzeitig beendet, jedes Mitglied dieser Gruppe automatisch in eine Liste unzuverlässiger Auftragnehmer eingetragen wird und damit vorübergehend grundsätzlich daran gehindert ist, an neuen Vergabeverfahren teilzunehmen.

2. Art. 18 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2014/24

sind dahin auszulegen, dass

ein Wirtschaftsteilnehmer, der Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, an die ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde, im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags wegen Nichterfüllung einer wesentlichen Verpflichtung zum Nachweis, dass seine Eintragung in eine Liste unzuverlässiger Auftragnehmer nicht gerechtfertigt ist, jeden Umstand einschließlich solcher, die Dritte wie das federführende Unternehmen dieser Bietergemeinschaft betreffen, geltend machen kann, der belegen kann, dass er die Mängel, die zur vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags geführt haben, nicht verursacht hat und dass von ihm vernünftigerweise nicht verlangt werden konnte, mehr zu tun, als er getan hat, um ihnen abzuweichen.

3. Art. 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

ein Mitgliedstaat, der im Rahmen der Festlegung von Voraussetzungen für die Anwendung des in Art. 57 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie 2014/24 vorgesehenen fakultativen Ausschlussgrundes vorsieht, dass die Mitglieder einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, an die ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde, im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags wegen Nichterfüllung einer wesentlichen Verpflichtung in eine Liste unzuverlässiger Auftragnehmer eingetragen werden und damit von der Teilnahme an neuen Vergabeverfahren vorübergehend grundsätzlich ausgeschlossen sind, diesen Wirtschaftsteilnehmern das Recht gewährleisten muss, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen ihre Eintragung in diese Liste einzulegen.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku — Polen) — KL u. a./Skarb Państwa — Sąd Okręgowy w Koszalinie, Sąd Rejonowy w Szczecinku u. a.

(Rechtssache C-410/22) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 94/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Słupsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KL u. a.

Beklagte: Skarb Państwa — Sąd Okręgowy w Koszalinie, Sąd Rejonowy w Szczecinku u. a.

Tenor

Das vom Sąd Okręgowy Wydział Cywilny w Słupsku (Regionalgericht Słupsk, Abteilung für Zivilsachen, Polen) mit Entscheidung vom 17. September 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) Datum der Einreichung: 20.6.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Bydgoszczy — Polen) — D.-F. sp. z o.o./D. L.

(Rechtssache C-476/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2023/C 94/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Bydgoszczy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: D.-F. sp. z o.o.

Beklagter: D. L.

Tenor

Das vom Sąd Rejonowy Wydział Cywilny w Bydgoszczy (Regionalgericht Bydgoszcz, Abteilung für Zivilsachen, Polen) mit Entscheidung vom 6. Juni 2022 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Datum der Einreichung: 15.7.2022.

Rechtsmittel der bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache T-83/20, bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 1. September 2022

(Rechtssache C-580/22 P)

(2023/C 94/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: bonnanwalt Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Prozessbevollmächtigter: T. Wendt, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Rundfunk Berlin-brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk Köln, Radio Bremen

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Rechtsmittel zuzulassen;
- den angegriffenen Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache T-83/20 aufzuheben, und, da die Sache zur Entscheidung reif ist, in Fortführung des Klageverfahrens die Unionsmarke Nr. 10 237 543 mit Wirkung ab dem 15. November 2017 auch hinsichtlich der Dienstleistungen „Bereitstellung von Nachrichtensendungen und -beiträgen“ für verfallen zu erklären;
- den Unionsmarke-Inhaberinnen die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise die Klage zum Gericht zur weiteren Verhandlung zurück zu verweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe:

Erstens gehe die angegriffene Entscheidung zu Unrecht davon aus, dass die im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu prüfende Unabhängigkeit des vertretenden Rechtsanwalts offenkundig beeinträchtigt sei, wenn die Vertretene eine juristische Person ist, deren Geschäftsführer Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ist, bei welcher der vertretende Rechtsanwalt angestellt ist.

Die angegriffene Entscheidung gehe zu Unrecht davon aus, dass die im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu prüfende Unabhängigkeit des vertretenden Rechtsanwalts offenkundig auch dann beeinträchtigt sei, wenn zwar die Mandantin eine juristische Person ist, deren Geschäftsführer Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ist, bei welcher der Rechtsanwalt angestellt ist, es sich bei dem Gegenstand des Rechtsstreits jedoch um einen jedermann zustehenden Popularanspruch handelt, dessen Verwirklichung im allgemeinen Interesse steht.

Die angegriffene Entscheidung ziehe nicht in Erwägung, dass die Verfolgung eines Popularanspruchs ein Merkmal darstelle, welches nach Ansicht des Gerichtshofs — allein oder neben anderen Merkmalen — zur Einteilung der Konstellationen geeignet sei und die Aussage zulasse, ob die Unabhängigkeit des Vertreters offensichtlich beeinträchtigt ist.

Zweitens beruhe die angegriffene Entscheidung auf der Nichterfüllung der sich aus Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Pflicht, einer Partei, welche nach Ansicht des Gerichts oder des Gerichtshofs nicht ordnungsgemäß anwaltlich vertreten im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, vor Erlass einer die Klage oder das Rechtsmittel zurückweisenden Entscheidung ein Hinweis hierauf zu geben und ihr zu ermöglichen sei, eine ordnungsgemäße Vertretung herzustellen.

Zulassung des Rechtsmittels

Mit Beschluss des Gerichtshofs (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) vom 30. Januar 2023 wurde das Rechtsmittel in vollem Umfang zugelassen.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 8. November 2022 — C SPRL/AJFP Cluj, DGRFP Cluj-Napoca

(Rechtssache C-696/22)

(2023/C 94/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C SPRL

Beklagte: AJFP Cluj, DGRFP Cluj-Napoca

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 63, 64 und 66 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ einer steuerbehördlichen Verwaltungspraxis wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden entgegen, einem Steuerpflichtigen — hier einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SPRL) in Form eines Zusammenschlusses von Insolvenzverwaltern zur Berufsausübung — zusätzliche Zahlungsverpflichtungen aufzuerlegen und für den Steuertatbestand sowie den Steueranspruch auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Dienstleistungen im Rahmen von Insolvenzverfahren erbracht wurden, wenn die Vergütung des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht oder von der Gläubigerversammlung festgesetzt wurde, und sich hieraus eine Verpflichtung des Steuerpflichtigen ableitet, Rechnungen spätestens am 15. Tag des Folgemonats nach Eintritt des mehrwertsteuerpflichtigen Tatbestands auszustellen?

2. Stehen die Art. 63, 64 und 66 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einer steuerbehördlichen Verwaltungspraxis wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden entgegen, einem Steuerpflichtigen — hier einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SPRL) in Form eines Zusammenschlusses von Insolvenzverwaltern zur Berufsausübung — zusätzliche Zahlungsverpflichtungen aufzuerlegen, weil der Steuerpflichtige erst zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zahlungen für die im Rahmen von Insolvenzverfahren erbrachten Dienstleistungen Rechnungen ausgestellt und die Mehrwertsteuer eingezogen hat, auch wenn die Gläubigerversammlung beschlossen hat, dass die Zahlung der Vergütung des Insolvenzverwalters von verfügbaren Mitteln auf den Konten der Schuldner abhängt?
3. Genügt es für die Gewährung des Rechts auf Vorsteuerabzug im Fall einer Marken-Kooperationsvereinbarung (Co-Branding) zwischen einer Anwaltskanzlei und dem Steuerpflichtigen, dass der Steuerpflichtige für den Nachweis eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den vorgelagerten Erwerben des Steuerpflichtigen und den Ausgangsumsätzen eine auf den Abschluss der Vereinbarung folgende Steigerung des Umsatzes bzw. des Werts der steuerpflichtigen Vorgänge ohne weitere Belege nachweist? Wenn ja, welche Kriterien sind zu berücksichtigen, um den konkreten Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug festzulegen?
4. Ist der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen von nationalen Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid, mit dem zusätzlich zu zahlende Mehrwertsteuer festgesetzt wurde, gegenüber den Sach- und Rechtsgründen im dem Steuerbescheid zugrunde liegenden Steuerprüfungsbericht neue Sach- und Rechtsgründe berücksichtigt worden sind und dem Steuerpflichtigen bis zur Entscheidung des Gerichts der Hauptsache durch Aussetzung des Forderungstitels einstweiliger Rechtsschutz gewährt worden ist, das erkennende Gericht ohne Prüfung, ob das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, davon ausgehen kann, dass dieser Grundsatz nicht verletzt worden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 15. November 2022 — SC AA SRL/MFE

(Rechtssache C-701/22)

(2023/C 94/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC AA SRL

Beklagter: MFE

Vorlagefragen

1. Ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung dahin auszulegen, dass er in Verbindung mit dem Äquivalenzgrundsatz dem entgegensteht, dass eine juristische Person, die ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt und Begünstigte eines nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses ist, von der Behörde eines Mitgliedstaats Verzugszinsen (Strafzinsen) im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung der zuschussfähigen Ausgaben für einen Zeitraum erhalten kann, in dem ein Verwaltungsakt wirksam war, der deren Rückzahlung ausschloss und der später durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist das mit dieser Entscheidung festgestellte Verschulden des Begünstigten des Zuschusses unter Berücksichtigung des Umstands, dass die genannte für die Verwaltung der europäischen Fonds zuständige Behörde letztlich nach Erlass der genannten Entscheidung sämtliche Ausgaben für zuschussfähig erklärt hat, für die Quantifizierung der Höhe der Verzugszinsen relevant?

3. Ist bei der Auslegung des Äquivalenzgrundsatzes im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem dem Begünstigten des nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses Verzugszinsen zuerkannt werden, eine nationale Rechtsvorschrift relevant, die vorsieht, dass im Fall der Feststellung von Unregelmäßigkeiten die einzige Konsequenz darin besteht, dass der betreffende finanzielle Vorteil nicht gewährt oder gegebenenfalls entzogen wird (Erstattung der nicht geschuldeten Beträge) in der Höhe, in der sie gewährt wurden, ohne Verzinsung, obwohl dem Empfänger dieser Beträge der Vorteil ihrer Verwendung bis zum Zeitpunkt der Erstattung zugutegekommen ist und Art. 42 Abs. 1 und 2 der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 66/2011 (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 66/2011) es nur dann, wenn diese Erstattung nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schuldtitels erfolgt, ermöglicht, nach Ablauf der genannten Frist Zinsen zu erhalten?
4. Steht Art. 288 Abs. 3 AEUV dem entgegen, dass die Anwendbarkeit der Richtlinie 2011/7/EU⁽¹⁾ unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls durch eine nationale Vorschrift auch auf den Fall eines Vertrags über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses erweitert wird, der zwischen der für die Verwaltung der europäischen Fonds zuständigen Behörde und einer juristischen Person geschlossen wurde, die ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am
24. November 2022 — Citadines Betriebs GmbH gegen MPLC Deutschland GmbH**

(Rechtssache C-723/22)

(2023/C 94/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Citadines Betriebs GmbH

Berufungsbeklagte: MPLC Deutschland GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit entgegensteht, die als öffentliche Wiedergabe eine Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, wie der Fernsehapparate in den Gästezimmern oder dem Fitnessraums eines Hotels, dann ansieht, wenn zwar zusätzlich das Sendesignal an die Einrichtungen über eine hoteleigene Kabelverteilanlage weitergeleitet wird, diese Kabelweitersendung aber aufgrund einer vom Hotel erworbenen Lizenz rechtmäßig erfolgt?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 167, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2022 von der AO Nevinomysskiy Azot und der AO
Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ gegen das Urteil des Gerichts (Achte
erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-865/19, Nevinomysskiy Azot
und NAK „Azot“/Kommission**

(Rechtssache C-725/22 P)

(2023/C 94/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: AO Nevinomysskiy Azot, AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren sowie Rechtsanwälte A. de Moncuit und T. Martin-Brieu)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Fertilizers Europe

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1688 der Kommission vom 8. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf den ersten, den zweiten, den dritten und den vierten Teil des ersten Klagegrundes sowie den ersten und den vierten Teil des vierten Klagegrundes bezieht und die Rechtssache zur Entscheidung reif ist;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihre Klage auf fünf Gründe:

1. Das Gericht habe Art. 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) falsch ausgelegt.
2. Das Gericht habe das Vorbringen, die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 3 bis 5 der Grundverordnung verstoßen, zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen, die gerichtliche Kontrollbefugnis überschritten, das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen nicht berücksichtigt sowie Art. 2 Abs. 10 und/oder Art. 2 Abs. 10 Buchst. k der Grundverordnung falsch ausgelegt.
3. Das Gericht habe Art. 5 Abs. 1, 3, 6 und 9 sowie Art. 7 Abs. 2a der Grundverordnung rechtsfehlerhaft ausgelegt.
4. Das Gericht habe die Beweise nicht geprüft oder verfälscht, indem es festgestellt habe, dass in der Beschwerde das Vorliegen eines Doppelpreissystems in Russland belegt werde.
5. Das Gericht habe die Eindeutigkeit der vorgelegten Beweise verfälscht und seine Begründungspflicht verletzt, indem es festgestellt habe, dass die subventionierten Käufe von Erdgas in Trinidad und Tobago kein Doppelpreissystem im Sinne von Art. 7 Abs. 2a der Grundverordnung darstellten, und diese Bestimmung falsch ausgelegt.

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 258, S. 21.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 176, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 —
Associazione Nazionale Italiana Bingo — Anib, Play Game Srl/Ministero dell’Economia e delle
Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli**

(Rechtssache C-728/22)

(2023/C 94/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Associazione Nazionale Italiana Bingo — Anib, Play Game Srl

Berufungsbeklagte: Ministero dell’Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2014/23/EU⁽¹⁾ über die Konzessionsvergabe und die dem Vertrag zu entnehmenden allgemeinen Grundsätze und vor allem die Art. 15, 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Art. 8, 49, 56, 12, 145 und 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie auf Konzessionen zur Durchführung von Bingospielen anwendbar sind, die im Jahr 2000 im Wege eines Auswahlverfahrens erteilt wurden und dann abgelaufen sind, und deren Wirksamkeit anschließend wiederholt durch gesetzliche Vorschriften verlängert wurde, die nach Inkrafttreten der Richtlinie und nach Ablauf der Frist zu ihrer Umsetzung in Kraft getreten sind?
2. Steht bei Bejahung der ersten Frage die Richtlinie 2014/23/EU einer Auslegung oder Anwendung interner gesetzlicher Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, die der Verwaltung die Ermessensbefugnis nimmt, auf Antrag der Betroffenen zur Änderung der Ausübungsbedingungen der Konzessionen ein Verwaltungsverfahren — mit oder ohne neues Vergabeverfahren je nach Einstufung der Neuverhandlung des vertraglichen Gleichgewichts als wesentliche oder unwesentliche Änderung — einzuleiten, um im Fall von Ereignissen, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzessionen für den Zeitraum zu ändern, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern, und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzessionen wieder in Kraft zu setzen?
3. Steht die Richtlinie 89/665/EG⁽²⁾ in der durch die Richtlinie 2014/23/EU geänderten Fassung einer Auslegung oder Anwendung interner nationaler Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, nach der der Gesetzgeber oder die öffentliche Verwaltung die Teilnahme an einem Verfahren zur Neuvergabe der Spielekonzessionen von der Teilnahme des Konzessionärs an den Regelungen zur technischen Verlängerung abhängig machen können, selbst wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, im Anschluss an Ereignisse, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzession zwecks Ausbalancierung für den Zeitraum neu zu verhandeln, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzession wieder in Kraft zu setzen?
4. In jedem Fall: Stehen die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer Auslegung oder Anwendung interner gesetzlicher Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, die der Verwaltung die Ermessensbefugnis nimmt, auf Antrag der Betroffenen zur Änderung der Ausübungsbedingungen der Konzessionen ein Verwaltungsverfahren — mit oder ohne neues Vergabeverfahren je nach Einstufung der Neuverhandlung des vertraglichen Gleichgewichts als wesentliche oder unwesentliche Änderung — einzuleiten, um im Fall von Ereignissen, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzessionen für den Zeitraum zu ändern, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzessionen wieder in Kraft zu setzen?
5. Stehen die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer Auslegung oder Anwendung interner nationaler Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, nach der der Gesetzgeber oder die öffentliche Verwaltung die Teilnahme an einem Verfahren zur Neuvergabe der Spielekonzessionen von der Teilnahme des Konzessionärs an den Regelungen zur technischen Verlängerung abhängig machen können, selbst wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, im Anschluss an Ereignisse, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzession zwecks Ausbalancierung für den Zeitraum neu zu verhandeln, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzession wieder in Kraft zu setzen?
6. Stehen allgemeiner die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren maßgeblichen entgegen, die zulasten der Betreiber von Bingohallen die verpflichtende Zahlung einer in den ursprünglichen Konzessionsurkunden nicht vorgesehenen monatlichen technischen Verlängerungsgebühr vorschreibt, deren Betrag für alle Arten von Anbietern derselbe ist und vom Gesetzgeber jeweils ohne jeden nachgewiesenen Zusammenhang mit den Besonderheiten und dem Verlauf des einzelnen Konzessionsverhältnisses von Zeit zu Zeit geändert wird?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 94, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. 1989, L 395, S. 33).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 —
Associazione Concessionari Bingo — Ascob Srl u. a./Ministero dell'Economia e delle Finanze,
Agenzia delle Dogane e dei Monopoli**

(Rechtssache C-729/22)

(2023/C 94/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Associazione Concessionari Bingo — Ascob Srl u. a.

Berufungsbeklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2014/23/EU ⁽¹⁾ über die Konzessionsvergabe und die dem Vertrag zu entnehmenden allgemeinen Grundsätze und vor allem die Art. 15, 16, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Art. 8, 49, 56, 12, 145 und 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie auf Konzessionen zur Durchführung von Bingospielen anwendbar sind, die im Jahr 2000 im Wege eines Auswahlverfahrens erteilt wurden und dann abgelaufen sind, und deren Wirksamkeit anschließend wiederholt durch gesetzliche Vorschriften verlängert wurde, die nach Inkrafttreten der Richtlinie und nach Ablauf der Frist zu ihrer Umsetzung in Kraft getreten sind?
2. Steht bei Bejahung der ersten Frage die Richtlinie 2014/23/EU einer Auslegung oder Anwendung interner gesetzlicher Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, die der Verwaltung die Ermessensbefugnis nimmt, auf Antrag der Betroffenen zur Änderung der Ausübungsbedingungen der Konzessionen ein Verwaltungsverfahren — mit oder ohne neues Vergabeverfahren je nach Einstufung der Neuverhandlung des vertraglichen Gleichgewichts als wesentliche oder unwesentliche Änderung — einzuleiten, um im Fall von Ereignissen, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzessionen für den Zeitraum zu ändern, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern, und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzessionen wieder in Kraft zu setzen?
3. Steht die Richtlinie 89/665/EG ⁽²⁾ in der durch die Richtlinie 2014/23/EU geänderten Fassung einer Auslegung oder Anwendung interner nationaler Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, nach der der Gesetzgeber oder die öffentliche Verwaltung die Teilnahme an einem Verfahren zur Neuvergabe der Spielekonzessionen von der Teilnahme des Konzessionärs an den Regelungen zur technischen Verlängerung abhängig machen können, selbst wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, im Anschluss an Ereignisse, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzession zwecks Ausbalancierung für den Zeitraum neu zu verhandeln, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzession wieder in Kraft zu setzen?
4. In jedem Fall: Stehen die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer Auslegung oder Anwendung interner gesetzlicher Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, die der Verwaltung die Ermessensbefugnis nimmt, auf Antrag der Betroffenen zur Änderung der Ausübungsbedingungen der Konzessionen ein Verwaltungsverfahren — mit oder ohne neues Vergabeverfahren je nach Einstufung der Neuverhandlung des vertraglichen Gleichgewichts als wesentliche oder unwesentliche Änderung — einzuleiten, um im Fall von Ereignissen, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzessionen für den Zeitraum zu ändern, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzessionen wieder in Kraft zu setzen?
5. Stehen die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer Auslegung oder Anwendung interner nationaler Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis entgegen, nach der der Gesetzgeber oder die öffentliche Verwaltung die Teilnahme an einem Verfahren zur Neuvergabe der Spielekonzessionen von der Teilnahme des Konzessionärs an den Regelungen zur technischen Verlängerung abhängig machen können, selbst wenn die Möglichkeit ausgeschlossen ist, im Anschluss an Ereignisse, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhergesehen und unvorhersehbar sind und die sich wesentlich auf die üblichen betrieblichen Risikobedingungen auswirken, die Ausübungsbedingungen der Konzession zwecks Ausbalancierung für den Zeitraum neu zu verhandeln, in dem die geänderten Risikobedingungen andauern und der erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausübungsbedingungen der Konzession wieder in Kraft zu setzen?

6. Stehen allgemeiner die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des effektiven Rechtsschutzes und des Vertrauensschutzes einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren maßgeblichen entgegen, die zulasten der Betreiber von Bingohallen die verpflichtende Zahlung einer in den ursprünglichen Konzessionsurkunden nicht vorgesehenen monatlichen technischen Verlängerungsgebühr vorschreibt, deren Betrag für alle Arten von Anbietern derselbe ist und vom Gesetzgeber jeweils ohne jeden nachgewiesenen Zusammenhang mit den Besonderheiten und dem Verlauf des einzelnen Konzessionsverhältnisses von Zeit zu Zeit geändert wird?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 94, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. 1989, L 395, S. 33).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. November 2022 —
Coral Srl/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli**

(Rechtssache C-730/22)

(2023/C 94/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Coral Srl

Berufungsbeklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Vorlagefrage

Stehen die Richtlinie 2014/23/EU ⁽¹⁾, sofern sie Anwendung findet, und in jedem Fall die den Art. 26, 49, 56 und 63 AEUV zu entnehmenden allgemeinen Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt und angewendet werden, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Wettbewerbsschutz und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, der Anwendung nationaler Vorschriften entgegen, nach denen der nationale Gesetzgeber oder die öffentliche Verwaltung während der in den letzten zehn Jahren mehrmals erneuerten sogenannten „technischen Verlängerung“ im Sektor der Spielkonzessionen einseitig die laufenden Vertragsverhältnisse umgestalten können, indem sie die Verpflichtung zur Zahlung ursprünglich nicht geschuldeter Konzessionsgebühren einführen und diese Gebühren anschließend mehrmalig erhöhen, wobei jeweils für alle Konzessionäre umsatzunabhängig die gleiche feststehende Gebühr festgelegt ist, und indem sie weitere Beschränkungen für die Tätigkeit der Konzessionäre vorsehen, etwa durch das Verbot der Übertragung der Räumlichkeiten oder indem sie die Teilnahme am zukünftigen Verfahren für die Neuvergabe der Konzessionen von der Zustimmung der Veranstalter zur technischen Verlängerung abhängig machen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am
25. November 2022 — IJ und PO GesbR, IJ gegen Agrarmarkt Austria**

(Rechtssache C-731/22)

(2023/C 94/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IJ und PO GesbR, IJ

Beklagter: Agrarmarkt Austria

Vorlagefrage:

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1307/2013 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Fläche als vom Betriebsinhaber verwaltet und diesem zur Verfügung stehend anzusehen ist, wenn diese Fläche zwar im Besitz des Betriebsinhabers steht und der Betriebsinhaber auch die initiale Bodenbearbeitung, den Anbau und die laufende Bewässerung der Kulturen vornimmt, die Fläche jedoch, in verschieden große Parzellen aufgeteilt, von Saisonbeginn im April/Anfang Mai bis Saisonende im Oktober gegen ein fixes Entgelt an verschiedene Nutzer zur Pflege und Ernte übergeben wird, ohne dass die Betriebsinhaberin am Ernteerfolg direkt beteiligt ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 29. November 2022 — Republik Österreich gegen GM

(Rechtssache C-734/22)

(2023/C 94/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Republik Österreich

Revisionsbeklagter: GM

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ unmittelbar auf solche Ansprüche anzuwenden, mit denen die Republik Österreich Beihilfen, die sie im Rahmen eines Programms, das eine Agrarumweltmaßnahme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽²⁾ darstellt, den Förderungswerbern vertraglich gewährte, mit den Mitteln des Privatrechts zurückfordert, weil der Förderungsnehmer gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, ist Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der in Frage 1 genannten Verordnung dahin auszulegen, dass eine die Verjährung unterbrechende Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung auch dann vorliegt, wenn der Beihilfegeber den Beihilfenehmer nach der ersten außergerichtlichen Einforderung eines Rückzahlungsanspruchs neuerlich, allenfalls auch mehrfach, zur Zahlung auffordert und außergerichtlich mahnt, anstatt seinen Rückzahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen?
3. Falls die erste Frage verneint wird, ist die Anwendung einer 30-jährigen Verjährungsfrist des nationalen Zivilrechts auf die in Frage 1 bezeichneten Rückforderungsansprüche mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vereinbar?

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, L 312, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. 2005, L 277, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2022 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 21. September 2022 in der Rechtssache T-95/21, Portugal/Kommission

(Rechtssache C-736/22 P)

(2023/C 94/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (vertreten durch P. Barros da Costa, L. Borrego und A. Soares de Freitas als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und A. Saavedra)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. September 2022, Portugiesische Republik/Kommission (T-95/21, EU:T:2022:567), aufzuheben, mit dem die Klage der Portugiesischen Republik auf Nichtigkeitserklärung von Art. 1 sowie der Art. 4 und 6 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III ⁽¹⁾ abgewiesen wurde;
- der Europäischen Kommission die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Portugiesischen Republik und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (T-95/21 R) entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- 1. Rechtsfehler, was die Anwendung von Art. 108 Abs. 1 AEUV und der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽²⁾ (Art. 1 Buchst. b Ziff. ii sowie Art. 21 bis 23) angehe, da es sich um bestehende Beihilfen und nicht um neue Beihilfen handele**
 - Die Regelung III der ZFM stelle eine Regelung über bestehende Beihilfen (und nicht über neue Beihilfen) dar, die von der Kommission in ihren Beschlüssen von 2007 und 2013 genehmigt worden sei. Das Gericht begehe einen Rechtsfehler, indem es von der Kommission nicht verlange, die Regelung III der ZFM dem Überprüfungsverfahren für bestehende Beihilfen zu unterziehen, auf das sich Art. 108 Abs. 1 AEUV und die Art. 21 bis 23 des Beschlusses (EU) 2015/1589 bezögen.
- 2. Rechtsfehler, da die Voraussetzung der Herkunft der Gewinne, für die die ermäßigte Körperschaftsteuer gelte, falsch ausgelegt worden sei und weil die für die ZFM geltende Regelung im Einklang mit den Beschlüssen der Kommission von 2007 und 2013 und den Art. 107 und 108 AEUV durchgeführt worden sei**
 - Die Voraussetzung, dass die Gewinne aus Tätigkeiten stammten, die tatsächlich und materiell auf Madeira ausgeübt worden seien, sei nicht dahin auszulegen, dass lediglich die Mehrkosten der in der ZFM registrierten Unternehmen zu berücksichtigen seien, die damit zusammenhängen, dass sie sich in äußerster Randlage befänden, dass die Steuervergünstigungen nur für die Gewinne dieser Unternehmen gewährt werden könnten, die aus unmittelbar mit diesen Mehrkosten belasteten Umsätzen stammten, und dass Tätigkeiten ausgeschlossen seien, die außerhalb von Madeira von international tätigen Unternehmen ausgeübt würden, die in der ZFM zugelassen seien.
- 3. Rechtsfehler wegen fehlender/unzureichender/widersprüchlicher Begründung — Fehlende Kohärenz zwischen den internationalen rechtlichen Voraussetzungen der OECD im Bereich der Steuern und der erfolgten Auslegung des Begriffs „tatsächlich und materiell in der Region [ausgeübte] Tätigkeiten“**
 - Das Gericht begehe einen Fehler, indem es die Kohärenz zwischen den internationalen rechtlichen Voraussetzungen der OECD (und der EU) im Bereich der Steuern und der erfolgten Auslegung des Begriffs „tatsächlich und materiell in der Region [ausgeübte] Tätigkeiten“ im Kontext der Regelung über öffentliche Beihilfen nicht erkläre.
- 4. Rechtsfehler bei der Auslegung der Voraussetzung „tatsächlich und materiell in der Region [ausgeübte] Tätigkeiten“ wegen fehlender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen, des Ausstrahlungseffekts (spillover effect) und der Grundfreiheiten**

- Das Gericht begehe einen Rechtsfehler, indem es die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ eines Unternehmens bei der Auslegung der „tatsächlich und materiell in der Region [ausgeübten] Tätigkeiten“ nicht berücksichtige. Es nehme eine fehlerhafte Auslegung der Unionsvorschriften vor, die den grundlegenden unionsrechtlichen Prinzipien, insbesondere der Niederlassungsfreiheit und dem freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen und Kapital im Sinne von Art. 45 ff. AEUV, und der Entscheidungspraxis der Kommission zu öffentlichen Beihilfen für Regionen in äußerster Randlage zuwiderlaufe.
- 5. Rechtsfehler wegen fehlender/unzureichender Begründung und/oder Verfälschung von Beweisen und/oder Ersetzung der Begründung der Entscheidung — Voraussetzung der Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen**
- Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass die Kommission von den portugiesischen Behörden nicht verlangt habe, auf die Methodik der „Vollzeitäquivalente“ (VZÄ) und der „Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten“ (JAE) zurückzugreifen. Der angefochtene Beschluss und der vorangehende Beschluss über die Einleitung des Verfahrens widerlegten eindeutig diese Auslegung.
- 6. Hilfsweise: Rechtsfehler wegen fehlerhafter Auslegung hinsichtlich der Voraussetzung der Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen und/oder widersprüchliche und/oder unzureichende Begründung**
- Was die Beurteilung der Voraussetzung der Regelung III der ZFM betreffend die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen angehe, werde im angefochtenen Beschluss rechtsfehlerhaft die Methodik der Bestimmung der Arbeitsplätze nach „JAE“ und „VZÄ“ angewendet, denn auf die Regelung der ZFM sei der Begriff des Arbeitsplatzes anwendbar, der sich aus den nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebe.
- 7. Rechtsfehler, da die nationalen Behörden der Kommission eine „Methode ..., die es ermöglicht hätte, die Richtigkeit und Dauerhaftigkeit der ... Arbeitsplätze zu überprüfen“, im Sinne der Regelung III mitgeteilt hätten**
- Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, da darin festgestellt worden sei, dass die Kommission lediglich ausgeführt habe, dass die nationalen Behörden keine Methode angewendet hätten, die es ermöglicht habe, die Richtigkeit und Dauerhaftigkeit der Arbeitsplätze der Begünstigten der Regelung III zu überprüfen; die Kommission sei nämlich lediglich deshalb zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzung der Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen nicht erfüllt gewesen sei, weil sie die Begriffe JAE und VZÄ unkritisch angewendet habe.
- 8. Rechtsfehler wegen Umkehr der Beweislast**
- Das Gericht kehre die Beweislast um, denn es habe der Kommission oblegen, zu beweisen, dass die portugiesischen Behörden nicht in der Lage gewesen seien, die Richtigkeit und Dauerhaftigkeit der gemeldeten Arbeitsplätze zu überprüfen. Es sei an der Kommission gewesen, die in der ZFM zugelassenen Unternehmen zu ermitteln, die angeblich missbräuchlich verwendete Zuschüsse erhalten hätten.
- 9. Das angefochtene Urteil verletze Verteidigungsrechte und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts**
- Das angefochtene Urteil verletze die Verteidigungsrechte der Portugiesischen Republik und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

(¹) Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III.

(²) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2022 von OG, OH, OI und OJ gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Oktober 2022 in der Rechtssache T-101/22, OG u. a./Kommission

(Rechtssache C-754/22 P)

(2023/C 94/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: OG, OH, OI und OJ (vertreten durch Rechtsanwalt D. Gómez Fernández)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Oktober 2022 in der Rechtssache OG u. a./Kommission, T-101/22, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:661, aufzuheben;
- wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, dass der Stand des Verfahrens es zulässt, die Begründetheit der Rechtssache zu prüfen, den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und infolgedessen Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfsrie bescheinigen⁽¹⁾, sowie die Art. 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/503 der Kommission vom 29. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahme von Minderjährigen von dem einheitlichen Anerkennungszeitraum von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden⁽²⁾, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise zum vorstehenden Antrag, wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, dass der Stand des Verfahrens es nicht zulässt, die Begründetheit der Rechtssache zu prüfen, die Rechtssache zur Entscheidung über die Anträge der im ersten Rechtszug erhobenen Nichtigkeitsklagen an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerin geltend, dass im Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2022 in der Rechtssache T-101/22 die Voraussetzungen für die Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus den folgenden Gründen falsch angewandt worden seien:

1. Die angefochtenen delegierten Verordnungen berührten unmittelbar die Rechtsstellung der Rechtsmittelführer, da es nicht die Mitgliedstaaten gewesen seien, die beschlossen hätten, dass die Zertifikate 270 Tage nach Abschluss der ersten Impfsrie ablaufen. Es seien die von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen gewesen, die dies festgelegt und zudem diesen automatischen Verlust der Gültigkeit bewirkt hätten.
2. Die delegierten Verordnungen beendeten die Gültigkeit der Impfbizertifikate automatisch und ohne die Notwendigkeit des Eingreifens eines Mitgliedstaats, es sei denn, ihre Inhaber erklären sich bereit, sich eine Auffrischungsimpfung verabreichen zu lassen, so dass diese Maßnahme in einer indirekten Impfpflicht bestehe, die die Rechtsstellung der Rechtsmittelführer berühre.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 458, S. 459.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 102, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud Praha-západ (Tschechische Republik), eingereicht am 13. Dezember 2022– Nárokuj s.r.o./EC Financial Services, a.s.

(Rechtssache C-755/22)

(2023/C 94/23)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Okresní soud Praha-západ

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nárokuj s.r.o.

Beklagte: EC Financial Services, a.s.

Vorlagefrage

Bezweckt die Richtlinie 2008/48/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates eine Sanktion gegen den Kreditgeber wegen unvollständiger Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auch dann, wenn der Verbraucher den Kredit vollständig zurückgezahlt und den Vertrag während der Rückzahlung des Kredits nicht angefochten hat?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 133, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bochum (Deutschland) eingereicht am 15. Dezember 2022 — Verband Wirtschaft im Wettbewerb Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V. gegen Roller GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-761/22)

(2023/C 94/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Bochum

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Wirtschaft im Wettbewerb Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Beklagte: Roller GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

1. Folgt bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1369⁽¹⁾ eine Verpflichtung für Lieferanten oder Händler energieverbrauchskennzeichnungsrelevanter Produkte, in ihrer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen hinzuweisen, ohne dass die genannte Norm unter dem Vorbehalt einer Konkretisierung durch einen delegierten Rechtsakt stehen würde?

2. a) Für den Fall, dass Frage 1. bejaht wird:

Ist die Folge einer bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1369 anzunehmenden Verpflichtung für Lieferanten oder Händler energieverbrauchskennzeichnungsrelevanter Produkte, in ihrer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen hinzuweisen, dass Lieferanten oder Händlern bis zum Inkrafttreten der neuen delegierten Rechtsakte ein gewisser Spielraum für die Art der Darstellung zusteht?

b) Für den Fall, dass Frage [2.] a) bejaht wird:

Welche unionsrechtskonforme(n) Möglichkeit(en) der Darstellung der gebotenen Hinweise zu Energieeffizienzklasse und Spektrum der Energieeffizienzklassen stehen Lieferanten und Händlern bis zum Inkrafttreten der neuen delegierten Rechtsakte insoweit zur Verfügung? Ist die von der Beklagten gewählte Verbindung von Energieeffizienzklasse und farblicher Gestaltung gemäß Anlage K 1 zur Klageschrift ggfs. ausreichend?

3. Für den Fall, dass Frage 1. verneint wird:

Ist bis zum Inkrafttreten der neuen delegierten Rechtsakte die Verpflichtung für Lieferanten oder Händler energieverbrauchskennzeichnungsrelevanter Produkte, in ihrer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen hinzuweisen, insoweit vollständig suspendiert?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Dezember 2022 —
1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG/Latvijas Republikas Saeima**

(Rechtssache C-767/22, 1Dream)

(2023/C 94/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Satversmes tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: 1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG

Beschwerdegegner: Latvijas Republikas Saeima

Vorlagefragen

1. Fällt eine nationale Regelung, wonach die Entscheidung über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten von einem nationalen Gericht in einem gesonderten Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände getroffen wird, das vom Hauptstrafverfahren abgetrennt wird, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wurde, und wonach die Einziehung auf der Grundlage von Unterlagen aus der Strafverfahrensakte erfolgt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42 ⁽¹⁾, insbesondere deren Art. 4, und des Rahmenbeschlusses 2005/212 ⁽²⁾, insbesondere dessen Art. 2?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die Regelung der Einsicht in die Akte des Verfahrens über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände mit dem in Art. 47 der Charta und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42 verankerten Recht auf ein faires Verfahren vereinbar?
3. Ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er es dem Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats, bei dem eine Verfassungsbeschwerde gegen eine nationale Regelung anhängig ist, die als mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt worden ist, verwehrt, zu entscheiden, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit zur Anwendung kommt und dass die Rechtswirkungen dieser Regelung für den Zeitraum, in dem sie in Kraft war, aufrechterhalten werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. 2005, L 68, S. 49).

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-768/22)

(2023/C 94/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1, Anhang VI und Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie aus den Art. 45, 49 und 56 AEUV verstoßen hat, indem sie Art. 2 des Gesetzes Nr. 25/2018 vom 14. Juni 2018 in Kraft gelassen hat, mit dem in Art. 25 des Gesetzes 31/2009 vom 3. Juli 2009 in der Fassung des Gesetzes Nr. 40/2015 ein Abs. 7 eingefügt wurde, der vorsieht: *„Die in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 geänderten Fassung genannten Inhaber eines Hochschulabschlusses im Bauingenieurwesen, die ihre Ausbildung in den dort genannten akademischen Jahren begonnen haben und nachweisen, dass sie im Sinne der Bestimmungen des Decreto Nr. 73/73 vom 28. Februar 1973 im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 1. November 2017 einen von der Gemeinde genehmigten architektonischen Entwurf unterzeichnet haben, können unter den in diesem Decreto vorgesehenen Bedingungen und unter Beachtung der für die Tätigkeit geltenden gesetzlichen Regelung die in diesem Decreto ausdrücklich vorgesehenen Entwürfe erstellen, müssen jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten erfüllen und deren Erfüllung gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Verwaltungsstellen nachweisen“*;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Ingenieure, deren Diplome in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführt seien, hätten Rechte erworben, die es ihnen ermöglichten, in der gesamten Union Architekturprojekte durchzuführen („erworbene Rechte“). Die Ingenieure hätten nur dann erworbene Rechte, wenn sie ihre Ausbildung spätestens im in Anhang VI der Richtlinie genannten akademischen Jahr absolviert hätten.

Im Jahr 2018 habe die Portugiesische Republik Rechtsvorschriften (das Gesetz Nr. 25/2018 vom 14. Juni 2018) erlassen, die die von diesen Ingenieuren erworbenen Rechte, den Zugang zum Beruf des Architekten und die Freizügigkeit beträchtlich eingeschränkt hätten. Was insbesondere Art. 2 dieses Gesetzes angehe,

- a) so schränke er die erworbenen Rechte von Bauingenieuren, die ihre Ausbildung in den in der Richtlinie genannten akademischen Jahren begonnen hätten, ein — d. h. er schließe all diejenigen Bauingenieure von der Möglichkeit der Ausübung ihrer erworbenen Rechte aus, die ihre Ausbildung in früheren akademischen Jahren begonnen hätten;
- b) verlange er in diskriminierender Weise und ohne Grundlage in der Richtlinie, dass ein Bauingenieur, um ein Architekturprojekt durchzuführen, im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 1. November 2017 einen von der Gemeinde genehmigten architektonischen Entwurf unterzeichnet haben müsse. Es sei besonders schwer, dieses Erfordernis zu erfüllen, da die portugiesischen Gebietskörperschaften seit 2015 systematisch architektonische Entwürfe zurückwiesen, die von Ingenieuren vorgelegt würden, denen nach der Richtlinie 2005/36/EG erworbene Rechte zustünden.

Am 24. Januar 2019 habe die Kommission der Portugiesischen Republik ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Anschließend sei der Portugiesischen Republik am 29. Februar 2020 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugesendet worden, auf die diese nicht geantwortet habe.

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 255, S. 22.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2022 von Trebor Robert Bilkiewicz gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-273/21, The Bazooka Companies/EUIPO

(Rechtssache C-783/22 P)

(2023/C 94/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Trebor Robert Bilkiewicz (vertreten durch P. Ratnicki-Kiczka, Adwokat)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), The Bazooka Companies, Inc.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2022 — R GmbH gegen Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
(Rechtssache C-790/22, Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck)

(2023/C 94/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: R GmbH

Belangte Behörde: Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Regelung bzw. einer Auslegung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Lebensmittel dann als für den menschlichen Verzehr ungeeignet anzusehen sind, wenn deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, ohne dass die in Art. 14 Abs. 5 der obigen Verordnung genannten Gründe dafür, warum das Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist (eine durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkte Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung), vorliegen müssen?

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

2. Ist Art. 14 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung Nr. 178/2002 dahin auszulegen, dass von einem für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten Lebensmittel auszugehen ist, wenn das Lebensmittel bei bestimmungsgemäßigem Verzehr zu einer massiven (bei einem Durchschnittserwachsenen von 70 kg Körpergewicht fünffachen) Überschreitung eines von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Bewertung eines (im Lebensmittel enthaltenen) Lebensmittelzusatzstoffes als Wert der zulässigen täglichen Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake — ADI) angesehenen Wertes führt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Januar 2023 — X/Agrárminiszter
(Rechtssache C-6/23 Baramlay) ⁽¹⁾

(2023/C 94/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X

Beklagter: Agrárminiszter

Vorlagefragen

1. Ist Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 1307/2013) dahin auszulegen, dass er es dem Mitgliedstaat gestattet, als Förderkriterium festzulegen, dass der Begünstigte der Beihilfe die landwirtschaftliche Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zahlung von 90 % des Beihilfebetrags bis zum Ende des Betriebszeitraums ununterbrochen als Haupterwerbstätigkeit und als Einzelunternehmer ausübt?
2. Falls die Frage verneint wird: Ist dieses Förderkriterium als eine vom Begünstigten übernommene Verpflichtung auszulegen?
3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird: Sind Art. 64 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates dahin auszulegen, dass bei Nichteinhaltung der Verpflichtung eine Verwaltungssanktion verhängt werden kann, deren Betrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage von Art. 64 Abs. 4 Buchst. b sowie von Art. 77 Abs. 4 Buchst. b dieser Verordnung festzusetzen ist, d. h., dass die genannten Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Rückforderung der gesamten Beihilfe vorsieht, ohne den von dem Verstoß betroffenen Zeitraum zu berücksichtigen?
4. Sind Art. 64 Abs. 2 Buchst. e und Art. 77 Abs. 2 Buchst. e der [Verordnung Nr. 1306/2013] dahin auszulegen, dass „der Verstoß geringfügigen Charakter“ hat, wenn der Begünstigte der Beihilfe die Vorschrift über die Fortführung der Tätigkeit als Haupterwerbstätigkeit für einen Zeitraum von 176 Tagen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums nicht eingehalten hat, unter Berücksichtigung des Umstands, dass er während dieses gesamten Zeitraums nur der landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen ist, aus der seine Einkünfte stammen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 347, S. 608.

⁽³⁾ ABl. 2013, L 347, S. 549.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2023 von der Ferriera Valsabbia SpA und der Valsabbia Investimenti SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-655/19, Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission

(Rechtssache C-29/23 P)

(2023/C 94/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ferriera Valsabbia SpA, Valsabbia Investimenti SpA (vertreten durch Rechtsanwalt D. Fosselard, D. Slater, Solicitor, und Rechtsanwältin G. Carnazza)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- der Gerichtshof möge das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-655/19, Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission, aufheben;
- der Gerichtshof möge gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig entscheiden und den Beschluss C(2019) 4969 final der Kommission vom 4. Juli 2019 betreffend einen Verstoß gegen Art. 65 des EGKS-Vertrags (Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl) insoweit für nichtig erklären, als die Rechtsmittelführerinnen betroffen sind;

- der Gerichtshof möge gemäß Art. 138 der Verfahrensordnung der Kommission die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch des Verfahrens vor dem Gerichtshof auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen das Rechtsmittel auf drei Gründe:

1. Verletzung von Art. 266 AEUV. Verletzung der Art. 14 und 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ sowie der Art. 11, 12 und 14 der Verordnung Nr. 773/2004 ⁽²⁾. Unrichtige und widersprüchliche Begründung, Unterlassung einer Entscheidung. Offensichtlicher Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler

Das Gericht habe einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, sein Urteil unzutreffend begründet und dabei über einige der von den Rechtsmittelführerinnen erhobenen Rügen nicht entschieden, als es befunden habe, dass die Kommission den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. September 2017 in den verbundenen Rechtssachen C-86/15 P und C-87/15 P, *Ferriera Valsabbia, Valsabbia Investimenti und Alfa Acciai/Kommission*, beanstandeten Verfahrensmangel dadurch behoben habe, dass sie 2018 eine inhaltliche Anhörung in Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedstaaten neu anberaume habe.

2. Falsche Auslegung und Verletzung von Art. 6 EMRK sowie der Art. 41 und 47 der Charta. Offensichtlicher Rechtsirrtum und Ermessensmissbrauch. Unterlassung einer Entscheidung und Verletzung von Art. 296 AEUV.

Das Gericht habe verneint, dass die Dauer des Verfahrens sowohl in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Phase als auch in Bezug auf das gesamte Verfahren übermäßig lang gewesen sei und dass diese Dauer die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen beeinträchtigt habe, wodurch es einen Rechtsfehler, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und in einigen Punkten über bestimmte Rügen der Rechtsmittelführerinnen gegen den Beschluss der Kommission nicht entschieden habe, was zu einer fehlerhaften Begründung des Urteils geführt habe.

3. Verletzung von Art. 296 AEU-Vertrag. Unrichtige und widersprüchliche Argumentation im Urteil. Unterlassen einer Entscheidung und offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Das Gericht habe erneut einen offensichtlichen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und im Urteil einen Begründungsfehler begangen, als es den Beschluss der Kommission für ausreichend begründet gehalten habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2023 von der Alfa Acciai SpA gegen das Urteil des Gerichts
(Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-656/19, Alfa
Acciai/Kommission**

(Rechtssache C-30/23 P)

(2023/C 94/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alfa Acciai SpA (vertreten durch Rechtsanwalt D. Fosselard, D. Slater, Solicitor, Rechtsanwältin G. Carnazza und Rechtsanwalt S. D'Ecclesiis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- der Gerichtshof möge das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-656/19, *Alfa Acciai/Kommission*, aufheben;

- der Gerichtshof möge gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig entscheiden und den Beschluss C(2019) 4969 final der Kommission vom 4. Juli 2019 betreffend einen Verstoß gegen Art. 65 des EGKS-Vertrags (Sache AT.37956 — Bewehrungsrundstahl) insoweit für nichtig erklären, als die Rechtsmittelführerin betroffen ist;
- der Gerichtshof möge gemäß Art. 138 der Verfahrensordnung der Kommission die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch des Verfahrens vor dem Gerichtshof auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt das Rechtsmittel auf drei Gründe:

1. Verletzung von Art. 266 AEUV. Verletzung der Art. 14 und 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ sowie der Art. 11, 12 und 14 der Verordnung Nr. 773/2004 ⁽²⁾. Unrichtige und widersprüchliche Begründung, Unterlassung einer Entscheidung. Offensichtlicher Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler

Das Gericht habe einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, sein Urteil unzutreffend begründet und dabei über einige der von der Rechtsmittelführerin erhobenen Rügen nicht entschieden, als es befunden habe, dass die Kommission den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. September 2017 in den verbundenen Rechtssachen C-86/15 P und C-87/15 P, Ferriera Valsabbia, Valsabbia Investimenti und Alfa Acciai/Kommission, beanstandeten Verfahrensmangel dadurch behoben habe, dass sie 2018 eine inhaltliche Anhörung in Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedstaaten neu anberaume habe.

2. Falsche Auslegung und Verletzung von Art. 6 EMRK sowie der Art. 41 und 47 der Charta. Offensichtlicher Rechtsirrtum und Ermessensmissbrauch. Unterlassung einer Entscheidung und Verletzung von Art. 296 AEUV.

Das Gericht habe verneint, dass die Dauer des Verfahrens sowohl in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Phase als auch in Bezug auf das gesamte Verfahren übermäßig lang gewesen sei und dass diese Dauer die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin beeinträchtigt habe, wodurch es einen Rechtsfehler, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und in einigen Punkten über bestimmte Rügen der Rechtsmittelführerin gegen den Beschluss der Kommission nicht entschieden habe, was zu einer fehlerhaften Begründung des Urteils geführt habe.

3. Verletzung von Art. 296 AEU-Vertrag. Unrichtige und widersprüchliche Argumentation im Urteil. Unterlassen einer Entscheidung und offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Das Gericht habe erneut einen offensichtlichen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und im Urteil einen Begründungsfehler begangen, als es den Beschluss der Kommission für ausreichend begründet gehalten habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Januar 2023 von der Ferriere Nord SpA gegen das Urteil des Gerichts
(Vierte erweiterte Kammer) vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-667/19, Ferriere
Nord/Kommission**

(Rechtssache C-31/23 P)

(2023/C 94/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ferriere Nord SpA (vertreten durch Rechtsanwältinnen W. Viscardini, G. Donà, B. Comparini)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das am 9. November 2022 in der Rechtssache T-667/19 ergangene Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) insoweit aufzuheben, als damit der Hauptantrag von Ferriere Nord auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 4969 final der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2019 abgewiesen wurde,
- folglich den genannten Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, das am 9. November 2022 in der Rechtssache T-667/19 ergangene Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) insoweit aufheben, als damit der von Ferriere Nord hilfsweise gestellte Antrag auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 4969 final der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2019 und infolgedessen auf Herabsetzung der verhängten Geldbuße abgewiesen wurde,
- folglich den genannten Beschluss der Kommission teilweise für nichtig zu erklären und infolgedessen eine Herabsetzung der verhängten Sanktion anzuordnen,
- jedenfalls der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtzüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

(A) Rechtsmittelgründe, die auf die vollständige Aufhebung des Urteils des Gerichts gerichtet sind, soweit damit die von Ferriere Nord geltend gemachten Klagegründe, die auf die vollständige Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 4. Juli 2019 gerichtet waren, zurückgewiesen worden sind.

I Verletzung der Verteidigungsrechte und der anwendbaren Vorschriften (Art. 266 AEUV, Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK, Art. 14 und 27 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, Art. 11, 12, 13, 14 der Verordnung Nr. 773/2004⁽²⁾) in Bezug auf die Anhörung vom 23. April 2018 und die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses — Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung — Fehlende Beweisaufnahme, jedenfalls aber fehlende diesbezügliche Begründung — Aus den Rechtsakten sich ergebende offensichtliche Verfälschung der Tatsachen und Beweisstücke — Begründungsmangel — Willkürliche Beurteilungen

II Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer — Verletzung der Verteidigungsrechte (Art. 41 und 47 der Charta, Art. 6 EMRK) — Aus den Rechtsakten sich ergebende offensichtliche Verfälschung des Sachverhalts und der Beweisstücke — Begründungsmangel.

III Mangelhafte oder fehlerhafte Begründung hinsichtlich der Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens und den Erlass einer Sanktionsentscheidung (Art. 7 und 23 der Verordnung Nr. 1/2003) — Ermessensmissbrauch — Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Verletzung der Art. 41 und 47 der Charta sowie des Art. 6 EMRK — Begründungsmangel — Unzulässige Ergänzung des Vorbringens — Fehlende Würdigung der Tatsachen und Beweisstücke — Umkehr der Beweislast.

IV Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* (Art. 50 Charta).

V Einrede gemäß Art. 277 AEUV der Rechtswidrigkeit des Art. 25 der Verordnung 1/2003 (Art. 41 und 47 der Charta, Art. 6 EMRK, Art. 5 EUV) — Erlöschen der Ermittlungs- und Sanktionsbefugnis (Art. 7 und 23 der Verordnung 1/2003).

(B) Rechtsmittelgründe, die auf die teilweise Aufhebung des Urteils des Gerichts gerichtet sind, soweit damit die von Ferriere Nord geltend gemachten Klagegründe, die auf die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 4. Juli 2019 und folglich auf Herabsetzung der Geldbuße gerichtet waren, zurückgewiesen worden sind.

VI Durch Verletzung der Verteidigungsrechte gegebene Rechtswidrigkeit der Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholungsfalls (Art. 41, 47, 48 der Charta, Art. 6 EMRK, Art. 27 der Verordnung 1/2003, Art. 11 der Verordnung 773/2004) — Fehlende Prüfung der Beweisstücke, jedenfalls aber fehlende diesbezügliche Begründung — Aus den Rechtsakten sich ergebende offensichtliche Verfälschung des Sachverhalts und der Beweisstücke — Begründungsmangel.

VII Aus anderen Gründen gegebene Rechtswidrigkeit der Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholungsfalls — Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Übermäßigkeit des Betrags — Begründungsmangel.

VIII Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Herabsetzung der Geldbuße wegen mildernden Umstands — Verspätete Begründung.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

Klage, eingereicht am 31. Januar 2023 –Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-47/23)

(2023/C 94/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und M. Noll-Ehlers als Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Kommission beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (¹) in Bezug auf die durch das Natura-2000-Netzwerk geschützten Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) verstoßen hat, indem sie es
- allgemein und strukturell versäumt hat, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensraumtypen 6510 und 6520 in den dafür ausgewiesenen Gebieten zu treffen, und es
- allgemein und strukturell versäumt hat, der Kommission aktualisierte Daten zu den Lebensraumtypen 6510 und 6520 in den dafür ausgewiesenen Gebieten zu übermitteln;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Kommission der Bundesrepublik Deutschland vor, ihre Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG, Natura-2000-Gebiete gegen die Verschlechterung der darin vorkommenden natürlichen Lebensräume zu schützen, systematisch verletzt zu haben, und zwar im Hinblick auf zwei wichtige Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, nämlich magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (LRT 6520).

Dieser systematische Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ergebe sich erstens aus von Deutschland selbst übermittelten Daten, welche aufzeigten, dass zwischen 2006 und 2020 in mehr als einem Viertel der von Deutschland zum Schutz dieser Lebensraumtypen ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete rund die Hälfte der Flächen dieser Lebensräume verloren gegangen seien.

Zweitens würden es die deutschen Stellen systematisch versäumen, den Erhaltungszustand der beiden Lebensraumtypen innerhalb der für sie ausgewiesenen Schutzgebiete regelmäßig zu überwachen.

Drittens würden es die deutschen Stellen systematisch unterlassen, die Hauptbelastungsfaktoren für die beiden Lebensraumtypen, eine zu frühe Mahd und Überdüngung, durch rechtlich verbindliche Schutzmaßnahmen zu regeln.

Daneben habe Deutschland systematisch gegen seine Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 92/43 verstoßen, der Kommission regelmäßig aktualisierte Daten zu den beiden Lebensraumtypen zuzuleiten.

(¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — GEA Group/Kommission

(Rechtssache T-640/16 RENV) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Europäische Märkte für Zinn-, epoxidiertes Sojaöl- und Ester-Wärmestabilisatoren – Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes auf eine der Einheiten, aus denen das Unternehmen besteht – Nichtigerklärung des Beschlusses zur Änderung der Geldbuße, die in der Entscheidung festgesetzt wurde, mit der die Zuwiderhandlung ursprünglich festgestellt worden war – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Geldbußen – Verjährung – Begriff des Unternehmens – Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße – Verteidigungsrechte – Recht auf Anhörung – Gleichbehandlung – Zeitpunkt der Fälligkeit der Geldbuße im Fall einer Änderung – Begründung)

(2023/C 94/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte I. du Mont und C. Wagner)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, V. Bottka und T. Baumé als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses K(2016) 3920 endg. der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel [101 AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GEA Group AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission in den Verfahren T-640/16, T-640/16 RENV und C-823/18 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Capitani/Rat

(Rechtssache T-163/21) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein laufendes Gesetzgebungsverfahren – Arbeitsgruppen des Rates – Dokumente betreffend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtigkeitsklage – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)

(2023/C 94/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Emilio De Capitani (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Brouwer, und S. Gallagher)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Bauerschmidt und K. Pavlaki als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, L. Van den Broeck und M. Jacobs als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, M. H. S. Gijzen und J. Langer als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch M. Pere als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz und R. Shabsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, Herr Emilio De Capitani, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SGS 21/000067 des Rates der Europäischen Union vom 14. Januar 2021, mit dem ihm der Rat den Zugang zu bestimmten Dokumenten mit dem Code „WK“ verweigert hatte, die innerhalb der Arbeitsgruppen des Rates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2016/0107 (COD) zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. 2013, L 182, S. 19) ausgetauscht worden waren.

Tenor

1. Der Beschluss SGS 21/000067 des Rates der Europäischen Union vom 14. Januar 2021 wird für nichtig erklärt.
2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten und die Herrn Emilio De Capitani entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2023 — Neratax/EUIPO — Intrum Hellas u. a. (ELLO ERMOL, Ello creamy, ELLO, MORFAT Creamy und MORFAT)

(Rechtssache T-528/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarken ELLO und MORFAT sowie Unionsbildmarken ELLO ERMOL, Ello creamy und MORFAT Creamy – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 94/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Neratax LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Katsavos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte und Streithelferin vor dem Gericht: Intrum Hellas AE Daicheirisis Apaitiseon Apo Daneia kai Pistoseis, vormals Piraeus Bank SA (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin P.-A. Koriatopoulou)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Eurobank Ergasias SA (Athen), National Bank of Greece SA (Athen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2021 (Sachen R 1295/2020-4, R 1296/2020-4, R 1298/2020-4, R 1299/2020-4 und R 1302/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Neratax LTD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Intrum Hellas AE Daicheirisis Apatiseon Apo Daneia kai Pistoseis.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Società Navigazione Siciliana/Kommission**(Rechtssache T-666/21) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Seeverkehr – Teilweise Befreiung von der für die Übertragung von Geschäftsbereichen zwischen Unternehmen geschuldeten Eintragungsgebühr – Beschluss, mit dem die Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Beihilfeempfänger – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung – Überlange Dauer des Verfahrens)

(2023/C 94/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società Navigazione Siciliana SCpA (Trapani, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Nazzini, F. Ruggeri Laderchi, C. Labruna und L. Calini)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Braga da Cruz, C.-M. Carrega und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 4268 final der Kommission vom 17. Juni 2021 über die von Italien durchgeführten Maßnahmen SA.32014, SA.32015, SA.32016 (2011/C) (ex 2011/NN) zugunsten von Siremar und dessen Erwerber Società Navigazione Siciliana insoweit, als damit bestimmte Steuerbefreiungen, die durch das Gesetz Nr. 163 vom 1. Oktober 2010 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 125 vom 5. August 2010 vorgesehen sind, für unvereinbar erklärt worden sind und ihre Rückforderung angeordnet worden ist, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch die überlange und unangemessene Dauer des förmlichen Prüfverfahrens entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Società Navigazione Siciliana SCpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa/EUIPO —
Falubaz Polska (FALUBAZ)**

(Rechtssache T-703/21) ⁽¹⁾

**(„Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke FALUBAZ – Absoluter Nichtigkeitsgrund –
Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 59 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)“)**

(2023/C 94/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. (Zielona Góra, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Grucelski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Falubaz Polska S.A. spółka komandytowo-akcyjna (Zielona Góra) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Kurzawski)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. August 2021 (Sache R 1681/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — NS/Parlament

(Rechtssache T-805/21) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Umsetzung – Dienstliches Interesse – Entsprechung zwischen der
Besoldungsgruppe und der Stelle – Wegfall einer Zulage – Recht, gehört zu werden – Begründungspflicht –
Befugnis- und Verfahrensmisbrauch)**

(2023/C 94/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: NS (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch I. Lázaro Betancor, L. Darie und K. Zejdová als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021, mit der sie auf [nicht wiedergegebene vertrauliche Daten] umgesetzt wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 16. September 2021, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde sowie der Entscheidung vom 8. März 2021 über die Rückforderung des zu Unrecht Erlangten und zum anderen Ersatz des Schadens, den sie infolge dieser Entscheidungen erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. NS trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 73 vom 14.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — Scania CV/EUIPO (V8)**(Rechtssache T-320/22) (¹)****(„Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke V8 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001“)**

(2023/C 94/40)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Scania CV AB (Södertälje, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Langenius und P. Sundin sowie Rechtsanwältin S. Falkner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2022 (Sache R 1868/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Dietrich Process Systems/EUIPO — Koch-Glitsch (SCHEIBEL)**(Rechtssache T-351/22) (¹)****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SCHEIBEL – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2023/C 94/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: De Dietrich Process Systems GmbH (Mainz, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Körner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und T. Klee als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Koch-Glitsch LP (Wichita, Kansas, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2022 (Sache R 1107/2021-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2022 (Sache R 1107/2021-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 294 vom 1.8.2022.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023 — De Dietrich Process Systems/EUIPO — Koch-Glitsch (KARR)

(Rechtssache T-352/22) (¹)

(„Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke KARR – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)“)

(2023/C 94/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: De Dietrich Process Systems GmbH (Mainz, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Körner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und T. Klee als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Koch-Glitsch LP (Wichita, Kansas, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2022 (Sache R 1105/2021-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. April 2022 (Sache R 1105/2021-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 294 vom 1.8.2022.

Klage, eingereicht am 31. Oktober 2022 — Flynn/EZB

(Rechtssache T-675/22)

(2023/C 94/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: James T. Flynn (Dublin, Irland) (vertreten durch E. Dornan, Barrister-at-Law, und K. Winters, Solicitor)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 1. September 2022 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, mit dem die vom Kläger beantragte vollständige Verbreitung der Korrespondenz und des Austausches von Dokumenten zwischen der Europäischen Zentralbank und der Central Bank of Ireland im Hinblick auf den Beschluss 2013/211/EU der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾ verweigert wurde;
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a vierter Gedankenstrich des Beschlusses 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾. Die Beklagte habe einen Fehler begangen, indem sie dem Kläger den Zugang zu den beantragten Informationen verweigert habe, weil die vollständige oder teilweise Verbreitung von Dokumenten das öffentliche Interesse beeinträchtigen würde, die Integrität der Euro-Banknoten zu schützen.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2004/258. Die Beklagte habe einen Fehler begangen, indem sie dem Kläger den Zugang zu den beantragten Dokumenten ganz oder teilweise mit der Begründung verweigert habe, dass es sich beim Meinungs austausch zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken um vertrauliche Informationen handele, die durch Unionsrecht geschützt seien.
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 des Beschlusses 2004/258/EG. Die Beklagte habe fälschlicherweise festgestellt, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, soweit der Kläger die Dokumente für ein gerichtliches Verfahren beantragt habe und die Verweigerung der Verbreitung die Ausübung des Rechts auf Belehrung und Unterrichtung gemäß der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verhindere oder erschwere.
4. Vierter Klagegrund: Im angefochtenen Beschluss sei nicht hinreichend begründet worden, weshalb der Zugang zu den beantragten Dokumenten verweigert worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletzte das Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 bzw. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/211/EU der Europäischen Zentralbank vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (Neufassung) (EZB/2013/10) (ABl. 2013, L 118, S. 37).

⁽²⁾ Beschluss 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. 2004, L 80, S. 42).

⁽³⁾ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142, 1.6.2012, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Gemelli/Parlament

(Rechtssache T-804/22)

(2023/C 94/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vitaliano Gemelli (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311148) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einhalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Graziani/Parlament

(Rechtssache T-805/22)

(2023/C 94/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo Alberto Graziani (Fiesole, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311142) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Iacono/Parlament

(Rechtssache T-806/22)

(2023/C 94/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Francesco Iacono (Forio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311133) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Lombardo/Parlament

(Rechtssache T-807/22)

(2023/C 94/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Raffaele Lombardo (Catania, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311153) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Mantovani/Parlament

(Rechtssache T-808/22)

(2023/C 94/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Mantovani (Arconate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311144) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Napoletano/Parlament

(Rechtssache T-809/22)

(2023/C 94/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Pasqualina Napoletano (Anzio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311128) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Nobilia/Parlament

(Rechtssache T-810/22)

(2023/C 94/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mauro Nobilia (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311156) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Pettinari/Parlament

(Rechtssache T-811/22)

(2023/C 94/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luciano Pettinari (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311127) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Viola/Parlament

(Rechtssache T-812/22)

(2023/C 94/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vincenzo Viola (Palermo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311141) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Sbarbati/Parlament

(Rechtssache T-813/22)

(2023/C 94/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Luciana Sbarbati (Chiaravalle, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311146) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Ventre/Parlament

(Rechtssache T-814/22)

(2023/C 94/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Riccardo Ventre (Formicola, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311164) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Aita/Parlament

(Rechtssache T-815/22)

(2023/C 94/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vincenzo Aita (Campagna, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311174) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Arroni/Parlament

(Rechtssache T-816/22)

(2023/C 94/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Aldo Arroni (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311154) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Bonsignore/Parlament

(Rechtssache T-817/22)

(2023/C 94/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vito Bonsignore (Turin, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311170) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ vollständig für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Carollo/Parlament

(Rechtssache T-818/22)

(2023/C 94/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Carollo (Torri di Quartesolo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311159) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Catasta/Parlament

(Rechtssache T-819/22)

(2023/C 94/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Anna Catasta (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311125) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Coppo Gavazzi/Parlament

(Rechtssache T-820/22)

(2023/C 94/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Maria Teresa Coppo Gavazzi (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311149) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Di Meo/Parlament

(Rechtssache T-821/22)

(2023/C 94/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Maria Di Meo (Cellole, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311176) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Di Prima/Parlament

(Rechtssache T-822/22)

(2023/C 94/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pietro Di Prima (Palermo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311132) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Dupuis/Parlament

(Rechtssache T-823/22)

(2023/C 94/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Olivier Dupuis (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311143) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 — Filippi/Parlament

(Rechtssache T-824/22)

(2023/C 94/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Livio Filippi (Carpi, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D311124) zugestellten und am 13. Oktober 2022 erhaltenen Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2022 — Cucurnia/Parlament

(Rechtssache T-825/22)

(2023/C 94/65)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Fiammetta Cucurnia (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Maßnahme, über die sie mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D313509) vom 28. November 2022 zugestellten Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament ihre Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegehaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2022 — Gallenzi/Parlament

(Rechtssache T-826/22)

(2023/C 94/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Giorgio Gallenzi (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Maßnahme, über die er mit der per Einschreiben (Prot. Nr. D313497) vom 28. November 2022 zugestellten Mitteilung über die Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche, die vom Leiter des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder der Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, informiert wurde und mit der das Europäische Parlament seine Ruhegehaltsansprüche neu berechnet hat und die Rückforderung des auf der Grundlage der früheren Ruhegebhaltsberechnung gezahlten Betrags angeordnet hat, für inexistent oder alternativ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Erstattung aller unrechtmäßig einbehaltenen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt des Einbehalts bis zur Auszahlung aufzugeben und das Europäische Parlament zu verurteilen, das zu erlassende Urteil durchzuführen und alle Initiativen, Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die sofortige und vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Ruhegehhaltsmaßnahme sicherzustellen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlende Zuständigkeit des Urhebers der schädigenden Handlung, Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung und daraus folgender Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlerhafte Anwendung von Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.
3. Offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte und daraus folgender Verstoß gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2023 — Beauty Boutique/EUIPO — Lightningbolt Europe
(Darstellung eines Blitzes)**

(Rechtssache T-12/23)

(2023/C 94/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Beauty Boutique sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Nowakowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lightningbolt Europe SA (São Cosme Vale, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines Blitzes) — Anmeldung Nr. 18 249 030

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2022 in der Sache R 668/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Rumänien/Kommission

(Rechtssache T-15/23)

(2023/C 94/68)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Rumänien (vertreten durch E. Gane, L.-E. Bațagoi, O.-C. Ichim und M. Chicu als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2261 der Kommission vom 11. November 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ⁽¹⁾ teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die punktuellen finanziellen Berichtigungen gegenüber Rumänien wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht in Bezug auf die Zahlungen für die Antragsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsjahre 2019 und 2020) in Höhe von 2 515 141,78 Euro betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe ihre Befugnis, Beträge nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 von der Unionsfinanzierung auszuschließen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Die Kommission habe dadurch einen Fehler begangen, dass sie — hinsichtlich der Maßnahme 10 (auf deren Grundlage Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gewährt würden) und der Maßnahme 13 (auf deren Grundlage Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen gewährt würden) des Nationalen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 — angenommen habe, dass die rumänischen Behörden gegen Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 640/2014 verstoßen hätten. Die Kommission sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die beihilfefähige Höchstfläche anhand der Verwaltungsgrenzen der Gebietskörperschaften berechnet worden sei, was angeblich zu Zahlungen für nicht förderfähige Flächen geführt habe. Außerdem habe die Kommission fehlerhaft festgestellt, dass — hinsichtlich der Maßnahme 8 Teilmaßnahme 8.1 (auf deren Grundlage die Unterstützung für die Aufforstung gewährt werde) des Entwicklungsprogramms 2014-2020 — die rumänischen Behörden gegen Art. 30 der Verordnung Nr. 1306/2013 und Art. 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 809/2014 verstoßen hätten, da es durch die Zahlung für landwirtschaftliche Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahme 8 Teilmaßnahme 8.1. und durch die Ökologisierungszahlung zu einer Doppelfinanzierung gekommen sei. Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass die beiden Zahlungen gleichartig seien und die gleichen Kosten ausglich.

2. Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die Kommission habe gegen die in Art. 296 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Begründungspflicht verstoßen, da sie das Vorliegen der vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten nicht angemessen begründet habe und nicht hinreichend dargelegt habe, warum den Argumenten, die die rumänischen Behörden im Rahmen des Verwaltungsdialogs vor Erlass des angefochtenen Beschlusses vorgetragen und ständig wiederholt hätten, nicht gefolgt werden könne.

⁽¹⁾ Mitteilung an die rumänischen Behörden vom 14.11.2022 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) Nr. L 299 vom 18.11.2022; im Folgenden: Beschluss 2022/2261.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2023 — Noyan Abr Arvan/Rat

(Rechtssache T-23/23)

(2023/C 94/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Noyan Abr Arvan Private JC (Teheran, Iran) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und P. Billiet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2231 des Rates vom 14. November 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Aufnahme der Klägerin in Anhang I der Verordnung Nr. 359/2011 des Rates betrifft;
- die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽²⁾ (im Folgenden: Verordnung 359/2011) für nicht anwendbar zu erklären, soweit sie die Aufnahme der Klägerin in Anhang I der Verordnung 359/2011 betrifft und
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe den Sachverhalt offensichtlich falsch dargestellt und einen offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 263 AEUV sowie der Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 begangen.
2. Der Rat habe gegen seine Pflicht verstoßen, eine (hinreichende) Begründung vorzulegen sowie eine Begründung vorzulegen, die den anwendbaren Qualitätsstandards entspreche (insbesondere im Hinblick auf die Objektivität der angewandten Kriterien, die Berücksichtigung der Interessen der Klägerin, die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsfindung, die Berücksichtigung der Interessen von EU-Lieferanten, die Gleichbehandlung der Klägerin, die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, den Ausschluss von Willkür bei der Entscheidungsfindung und den Ausschluss eines Befugnismissbrauchs bei der Entscheidungsfindung), was gegen die Art. 263 und 296 AEUV sowie die Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 verstoße.
3. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, insbesondere das Recht auf Anhörung und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, was gegen Art. 296 AEUV und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 verstoße.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 293I, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 100, S. 1.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2023 — UF/Kommission

(Rechtssache T-24/23)

(2023/C 94/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UF (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 6. April 2022, ihn zu entlassen, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihm einen nach billigen Ermessen festgesetzten Betrag für den verursachten immateriellen Schaden zu zahlen, und ihr die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, seine Verteidigungsrechte, die Fürsorgepflicht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler;
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union;
4. Vierter Klagegrund: Ermessensmissbrauch;

Klage, eingereicht am 27. Januar 2023 — Orgatex/EUIPO — Longton (Bodenmarkierung)

(Rechtssache T-25/23)

(2023/C 94/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Orgatex GmbH & Co. KG (Langenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Jacobs, M. Maybaum und M. Dümenil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lawrence Longton (Brindle, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell „Bodenmarkierung“ — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1112155-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. November 2022 in der Sache R 110/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, und zwar insbesondere unter Einschluss der Kosten der Klägerin.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und von Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Feed/EUIPO — The Feed.com (Feed.)

(Rechtssache T-26/23)

(2023/C 94/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Feed SA (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Feed.com, Inc. (Broomfield, Colorado, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Feed. — Anmeldung Nr. 18 096 681

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. November 2022 in der Sache R 552/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der The Feed.com, Inc. ihre eigenen Kosten sowie beiden gemeinsam die Kosten der Feed SA einschließlich der im Verfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Feed/EUIPO — The Feed.com (THE FEED)

(Rechtssache T-27/23)

(2023/C 94/73)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Feed SA (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Feed.com, Inc. (Broomfield, Colorado, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke THE FEED — Unionsmarke Nr. 12 392 651

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. November 2022 in der Sache R 1905/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern aufzuheben, als mit ihr:
 1. die Benutzung der Marke THE FEED Nr. 12 392 651 für den „Betrieb von Online-Einzelhandelsgeschäften in Verbindung mit Nahrungsmitteln als Mahlzeitenersatz, energiespendenden Nahrungsmitteln, nährstoffhaltigen Riegeln, energiespendenden Gelen, energiespendenden Mischungen, Nahrungsergänzungsmitteln und energiespendenden Getränken; [den] Verkauf von Nahrungsmitteln als Mahlzeitenersatz, energiespendenden Nahrungsmitteln, nährstoffhaltigen Riegeln, energiespendenden Gelen, energiespendenden Mischungen, Nahrungsergänzungsmitteln und energiespendenden Getränken“ als bewiesen angesehen wurde;
 2. der Antrag der Klägerin auf Erklärung des Verfalls hinsichtlich der vorstehend genannten Dienstleistungen zurückgewiesen wurde;
- die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, um die Marke THE FEED Nr. 12 392 651 hinsichtlich des „Betriebs von Online-Einzelhandelsgeschäften in Verbindung mit Nahrungsmitteln als Mahlzeitenersatz, energiespendenden Nahrungsmitteln, nährstoffhaltigen Riegeln, energiespendenden Gelen, energiespendenden Mischungen, Nahrungsergänzungsmitteln und energiespendenden Getränken; [des] Verkaufs von Nahrungsmitteln als Mahlzeitenersatz, energiespendenden Nahrungsmitteln, nährstoffhaltigen Riegeln, energiespendenden Gelen, energiespendenden Mischungen, Nahrungsergänzungsmitteln und energiespendenden Getränken“ für verfallen zu erklären;
- das EUIPO und die The Feed.com, Inc. als Gesamtschuldner zur Erstattung der Kosten zu verurteilen, die der FEED SA im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren vor dem EUIPO entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Vobro/EUIPO — Mieszko (CHERRY Passion)

(Rechtssache T-29/23)

(2023/C 94/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Vobro sp. z o.o. (Brodnica, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mieszko S.A. (Warschau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke CHERRY Passion — Anmeldung Nr. 18 204 993.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. November 2022 in der Sache R 2073/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen oder

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 204 993 CHERRY Passion für keine der Waren der Klasse 30 relative Eintragungshindernisse entgegenstehen, und dass die Marke einzutragen ist;
- bei den Kosten zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — QN/eu-LISA

(Rechtssache T-31/23)

(2023/C 94/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: QN (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tagaras)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4 000 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) vom 5. August, mit der die Beurteilung des Klägers für das Jahr 2021 bestätigt wurde, wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht u. a. aufgrund der fehlenden Kohärenz der angefochtenen Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der arithmetischen Benotung und den ausformulierten Bewertungen der Beurteilung.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich der arithmetischen Beurteilung des Klägers aufgrund fehlender Kohäsion und Kohärenz dieser Beurteilung mit den ausformulierten Bewertungen der Beurteilung.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Vorschriften hinsichtlich der Erstellung der Beurteilung, Verfahrensmissbrauch und Machtmissbrauch sowie Verletzung der Pflicht zur Unparteilichkeit, da u. a. der Erstbeurteilende des Klägers seinen Entwurf des Berichts angesichts der Entwicklungen in einem anderen Verfahren — einer Verwaltungsuntersuchung — geändert habe, das den Kläger betroffen habe.

4. Vierter Klagegrund: Überschreitung der gesetzlich festgelegten Fristen für die Erstellung des streitigen Berichts.
5. Fünfter Klagegrund: Sachliche Fehler und Berechnungsfehler. Die Anwendung des Koeffizienten und fehlerhafter Rundungsregeln hätten zu einer insgesamt fehlerhaften Benotung geführt.
6. Sechster Klagegrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da der mündliche Austausch zwischen dem Kläger und seinem Berufungsbeurteilenden nur einen Teil der Stellungnahme des Klägers zum Entwurf des Berichts betroffen habe.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Domator24/EUIPO — Acer (PREDATOR)

(Rechtssache T-33/23)

(2023/C 94/76)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Domator24 sp. z o.o. (Zielona Góra, Polen) (vertreten durch T. Gawliczek, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Acer, Inc. (Taipeh, Taiwan)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke PREDATOR — Unionsmarke Nr. 16 757 262

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. November 2022 in der Sache R 381/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des EUIPO vom 9. November 2022 teilweise (Nrn. 1 und 2 des verfügenden Teils) aufzuheben und festzustellen, dass in dieser Sache nicht alle Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates erfüllt sind, mit der Folge, dass der verfügende Teil der erstinstanzlichen Entscheidung bestätigt und der Antrag auf Nichtigerklärung der Marke EUTM-016757262 PREDATOR insgesamt zurückgewiesen wird;
- der Klägerin den Ersatz der Kosten für das Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union, und — gemäß Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts — ihrer Aufwendungen, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren, zuzuerkennen;
- im Falle des Streitbeitritts dem Streithelfer die damit verbundenen eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (kodifizierte Fassung);
 - Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung und Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.
-

Klage, eingereicht am 1. Februar 2023 — Daimler Truck/EUIPO (YOUR PERFORMANCE PLUS)**(Rechtssache T-35/23)**

(2023/C 94/77)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Daimler Truck AG (Leinfelden-Echterdingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kohl)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke YOUR PERFORMANCE PLUS — Anmeldung Nr. 18 464 821*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2022 in der Sache R 527/2022-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE